

Inhaltsverzeichnis (Gewünschtes anklicken)

II. Recht

	R
11. Grundlagen	274 - 277
12. Personen-, Familien-, Erbrecht	
12.1. Personen-, Familienrecht (ohne eheliches Güterrecht)	278 - 285
12.2. Eheliches Güterrecht	286 - 293
12.3. Erbrecht	294 - 303
12.4. Gemischte Aufgaben	304 - 310
13. Sachenrecht	311 - 316
14. OR Allgemeiner Teil	
14.1. Entstehung der Obligationen durch Vertrag	317 - 329
14.2. Entstehung der Obligationen durch unerlaubte Handlung	330 - 336
14.3. Entstehung der Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung (keine Aufgaben)	
14.4. Uebrige Aufgaben	337 - 346
15. OR Besonderer Teil (Verträge)	
15.1. Kaufvertrag	347 - 356
15.2. Arbeitsvertrag	357 - 369
15.3. Uebrige Aufgaben	370 - 381
16. Gesellschaftsrecht	
16.1. Aktiengesellschaft	382 - 392
16.2. Uebrige Gesellschaften	393 - 400
17. Wertpapiere	401
18. Verschiedene Aufgaben	402 - 408

11. Grundlagen

R 274: Zuordnungen Rechtsgebiete

In welche der folgenden Rechtsgebiete gehören die Situationen, beschrieben in a) bis h)?

- Einleitungsartikel zum ZGB, Personen-, Erb- oder Sachenrecht
 - Allgemeiner Teil OR oder Kaufvertrag
 - Öffentliches Recht
 - Schuldbetreibung und Konkurs
- a) Mittelschullehrer sind Beamte des Kantons.
- b) "Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet."
- c) "Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, ... , wird ihm zum Ersatze verpflichtet."
- d) "Wer Eigentümer einer Sache ist, kann ... über sie nach seinem Belieben verfügen."
- e) Die Nachkommen erwerben den Nachlass eines Verstorbenen als Ganzes, also Vermögen und Schulden.
- f) "Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist."
- g) Der Kollokationsplan besteht aus drei Klassen.
- h) "Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet und kommt der ... in Verzug, so wird vermutet, dass der ... auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche."

R 275: Beurteilung von Aussagen

Welche Aussagen sind richtig?

- a) Unter einer Obligation nach OR 1 ff. versteht man ein Wertpapier.
- b) Wenn Heinz Müller bei seinem Freund Anton Meier mit einer Zigarre ein Loch in das Sofa brennt, liegt ein Fall der Verschuldenshaftung vor.
- c) Die Haftung des Werkeigentümers ist eine besonders strenge Art der Kausalhaftung.
- d) Dispositives Recht gilt nur, wenn die Vertragsparteien nichts oder nichts anderes vereinbart haben.

- e) Bei einem einseitigen Vertrag liegt nur eine Willensäußerung vor.
- f) Kleinkinder sind rechtsfähig.
- g) Urteilsfähig sind alle Erwachsenen.
- h) Man unterscheidet drei grosse Rechtsgebiete, das öffentliche Recht, das Verwaltungsrecht und das Privatrecht.
- i) Die GmbH ist eine juristische Person.
- j) OR 74 stellt dispositives Recht dar.
- k) Die Schenkung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- l) Es gibt drei Entstehungsgründe einer Obligation.
- m) Wenn man mehr als 18 Jahre alt ist, verfügt man über die volle Handlungsfähigkeit.
- n) Im OR sind alle Verträge geregelt.
- o) Wenn sich eine Vertragspartei im erheblichen Umfang über die Gegenleistung irrte, ist ein Vertrag anfechtbar.
- p) Verlostscheinforderungen verjähren nie.
- q) Lohnforderungen verjähren nach 5 Jahren.
- r) Die Regelung des Uebergangs von Nutzen und Gefahr ist zwingendes Recht.
- s) Eine Konventionalstrafe gilt nur, wenn sie vorher abgemacht worden ist.
- t) Wenn der Lieferant die Ware nicht liefert, kann man ihn betreiben.

R 276: Beurteilung von Aussagen

Welche der folgenden Aussagen sind falsch?

- a) Das Gewohnheitsrecht ist nicht durchsetzbar.
- b) Relativ zwingende Rechtsnormen können zugunsten, jedoch nicht zuungunsten der schwächeren Partei abgeändert werden.
- c) Ein Rechtsstreit zwischen einem Bauunternehmen und dem kantonalen Tiefbauamt wegen Mängel beim Bau eines Abschnitts einer Kantonsstrasse wird nach öffentlich-rechtlichen Normen entschieden.

- d) Das geschriebene Recht zeichnet sich durch ein grosses Mitspracherecht der Stimmbürger aus.
- e) Das Darlehen ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- f) Innominatskontrakte sind im Gesetz nicht speziell geregelte Vertragstypen.
- g) Die Rechtsmittelbelehrung enthält Angaben darüber, ob und bei welcher Instanz und innert welcher Frist ein Gerichtsurteil oder eine behördliche Verfügung angefochten werden kann.
- h) In den Fällen, in denen das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben knüpft, gilt die Umkehr der Beweislast.
- i) Urteilsunfähige sind handlungsunfähig und können somit auch nicht Träger von Rechten und Pflichten sein.
- j) Ist ein Vertrag wegen sittenwidrigen Inhalts nichtig, können allfällige bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

R 277: Beurteilung von Aussagen

Beurteilen und begründen Sie folgende Aussagen:

- a) Das Gewohnheitsrecht hat nur noch historische Bedeutung.
- b) Sowohl für den Getäuschten als auch für den sich wesentlich Irrenden ist ein Vertrag einseitig unverbindlich. Folglich sind die Rechtsfolgen bei beiden Willensmängeln identisch.
- c) Im Strafrecht wird der Staat immer von Amtes wegen (von sich aus) tätig.
- d) Das Recht erfüllt seine Aufgabe dann, wenn es den Einzelnen zu einem Verhalten zwingt.
- e) ZGB 8 und OR 97,1 enthalten die gleiche Beweisregel.
- f) Wenn sich alle Personen an die Normen der Religion hielten, wären Rechtsnormen überflüssig.
- g) Im Privatrecht gibt es zwingende und ergänzende Normen.

12. Personen-, Familien-, Erbrecht

12.1. Personen-, Familienrecht (ohne eheliches Güterrecht)

R 278: Begriffe aus dem Personenrecht

Definieren Sie die folgenden Begriffe (unter Beifügung der ZGB-Artikel):

- a) Handlungsfähigkeit
- b) beschränkte Handlungsfähigkeit
- c) beschränkte Handlungsunfähigkeit
- d) Urteilsfähigkeit
- e) Rechtsfähigkeit
- f) Vertragsfähigkeit
- g) Mündigkeit
- h) Deliktsfähigkeit

R 279: Begriffe aus dem Personenrecht

Bestimmen Sie, welche der 7 folgenden Begriffe in den untenstehenden Fällen a) bis e) zutreffen (Es sind auch mehrere Antworten möglich.).

- 1. Vertragsfähigkeit
 - 2. Mündigkeit
 - 3. beschränkte Handlungsunfähigkeit
 - 4. Rechtsfähigkeit
 - 5. beschränkte Handlungsfähigkeit
 - 6. Urteilsfähigkeit
 - 7. Handlungsunfähigkeit
-
- a) Karl Klein, 8 Monate alt, bei bester Gesundheit
 - b) Herr Eifrig, Bankprokurist, 28 Jahre alt
 - c) Karin Klever, 17 Jahre alt, Schülerin, einen Lebensmitteleinkauf tätigen
 - d) Fritz Fleissig, 19 Jahre alt, Lehrling
 - e) der geistesranke André Arm, 35 Jahre alt, entmündigt

R 280: Handlungsfähigkeit und Kindesvermögen

Der minderjährige Fritz verkaufte dem ebenfalls noch minderjährigen Franz ein Töffli. Den Kaufpreis tilgte der Erwerber aus Erspartem, das er sich durch Ferienjobs und ähnliche Gelegenheitsarbeiten selber verdient hatte. Drei Wochen später meldet sich Franzens Mutter bei der Mutter von Fritz und fordert die Rückgängigmachung des Kaufs.

Ist der Vertrag gültig? Antwort unter Angabe der einschlägigen Gesetzesartikel

R 281: Verein

| Welche Aussagen treffen für den Verein zu, welche treffen nicht zu?

- a) Er ist eine juristische Person.
- b) Bei der Gründung muss ein Notar den Gründungsbeschluss öffentlich beurkunden.
- c) Er ist ein Rechtssubjekt.
- d) Das oberste Organ, gewissermassen die Exekutive, ist die Mitgliederversammlung.
- e) Vereine mit politischem Zweck (z.B. Parteien) benötigen eine kantonale Bewilligung, damit sie ihre Tätigkeit aufnehmen können.

R 282: Verein

Klara, Reto und Thomas möchten sich zum Wohle ausgesetzter Tiere organisieren. Ihr Ziel ist es, auf Dauer die Pflege und Vermittlung dieser hilflosen Geschöpfe sicherzustellen. Klara hat von ihrem Vater die Zusicherung erhalten, dass er einen geeigneten Raum auf seinem Bauernhof zur Verfügung stellen wird.

| a) Was müssen sie tun, damit ein Verein entsteht?

| b) Welche Rechtsform bildet diese "Organisation" vor der Entstehung des Vereins?

- c) Thomas findet die Rechtsform des Vereins - wegen des teuren Handelsregistereintrags - für unzweckmässig.

| Was meinen Sie dazu?

- d) Klaras Vater befürchtet, dass seine Tochter sowie er selbst für die Tiere aufkommen müssen, wenn die andern Mitglieder das Interesse verlieren. Man beruhigt ihn damit, dass man den Vereinsaustritt eines Mitgliedes uneingeschränkt verbieten bzw. von einem einstimmigen Beschluss abhängig machen wird.

| Ist eine solche Statutenbestimmung zulässig?

- e) Reto kauft im Namen und im Auftrag des Vereins 500 kg Futter. Als der Händler eine Rechnung von Fr. 2'000.-- stellt, bemerkt man, dass der Verein ja gar kein Geld hat, da man sich nie zum Thema Mitgliederbeiträge Gedanken gemacht hatte. Thomas erwidert deshalb dem Händler, da nur der Verein hafte, müsse er leider auf sein Geld verzichten. Der Händler will jedoch direkt Reto - der den Vertrag im Namen des Vereins unterschrieben hatte - belangen.

| Wer haftet?

R 283: Fragen zum Personen- und Eherecht

Paul Mäder, Bürger von Rüscheegg BE, und Marianne Wildi, Bürgerin von Brugg AG, beide in Regensdorf ZH wohnhaft, wollen beim Zivilstandsbeamten ihr Eheversprechen anmelden.

Beantworten Sie folgende Fragen (unter Angabe der entsprechenden ZGB-Artikel):

- a) An welches Zivilstandsamt müssen sich Paul und Marianne wenden?
- b) Marianne Wildi möchte ihren Namen beibehalten.
 - 1) Was muss sie unternehmen?
 - 2) Wie heisst sie nach der Trauung?
- c) Welches Bürgerrecht hat Marianne Wildi nach der Eheschliessung?
- d) In welchem Umfang können Paul bzw. Marianne nach der Heirat Verträge
 - 1) für ihren persönlichen Bedarf,
 - 2) für die Bedürfnisse der Familieabschiessen?

R 284: Ehescheidung

Daniel Jäger, Filialdirektor bei einer Schweizer Grossbank, ist seit bald 20 Jahren mit Ruth Jäger, geborene Moll, verheiratet. Herr Jäger ist beruflich stark engagiert. Seine spärliche Freizeit widmet er ausschliesslich seinen beiden Söhnen Paul (16-jährig) und Roger (14-jährig) sowie dem Kegeln. Seine patriarchalische Haltung, seine dauernde Abwesenheit und ständige Streitereien bezüglich Kindererziehung belasten seit einiger Zeit die Beziehungen zwischen den Eheleuten. Als nun Frau Jäger vor kurzem begonnen hat, ihre beiden Söhne gegen den eigenen Vater auszuspielen, droht das Fass zu überlaufen. Nach einer Aussprache vor dem Friedensrichter möchte sich Herr Jäger scheiden lassen. Frau Jäger denkt eher an eine vorübergehende Trennung.

- a) Was hat den Gesetzgeber seinerzeit bewogen, neben der Scheidung auch die Trennung im Gesetz zu regeln?
- b) Nennen und beschreiben Sie die Unterschiede bezüglich Rechtsfolgen zwischen der Trennung und der Scheidung.
- c) Kann Herr Jäger auf Scheidung klagen?
- d) Bezüglich der Kinderzuteilung sind Herr und Frau Jäger unterschiedlicher Meinung. Mit welchen Argumenten werden sie versuchen, die Kinder zugeteilt zu erhalten? Welche Erwägungen stellt der Richter an?
- e) Welche Nebenfolgen ergeben sich bei einer allfälligen Scheidung?
(Hinweise: Hauptfolge ist die Beendigung der Ehe.)

R 285: Adoption

Christian Keller, geb. am 2. November 1970, heiratete am 7. Mai 1997 die ledige Franziska Baumann, geb. am 11. Januar 1963, mit der er seit Ende 1993 im Konkubinat gelebt hatte. Franziska Baumann hat eine Tochter, Fanny Baumann, geb. am 17. Dezember 1983, welche unter ihrer elterlichen Gewalt steht. Fanny Baumann hat während der ganzen Konkubinatszeit von Christian Keller und Franziska Baumann in deren gemeinsamem Haushalt gelebt; daran hat sich auch durch den Eheabschluss nichts geändert.

Am 17. Dezember 1997 kommt Christian Keller zu Ihnen und erklärt, dass er nach der Heirat mit Franziska Baumann den dringenden Wunsch habe, nunmehr deren Tochter Fanny zu adoptieren, damit sie auch rechtlich eine "richtige, einheitliche Familie" seien.

Nennen Sie alle rechtlichen Einwände gegen dieses Vorhaben. Die entsprechenden Gesetzesartikel sind aufzuführen.

12.2. Eheliches Güterrecht**R 286: Güterstände (Zuordnungen)**

Ordnen Sie die folgenden Aussagen den einzelnen Güterständen zu. Pro Aussage sind auch mehrere Zuordnungen möglich.

Aussagen		Errungen- schafts- beteiligung	Güter- gemeinschaft	Güter- trennung
a)	Eine während der Ehe erworbene Erbschaft verbleibt im Eigentum des erbberechtigten Ehegatten.			
b)	Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt vor der erbrechtlichen Teilung.			
c)	Einkommen und Vermögen beider Ehegatten bilden zusammen das Gesamtgut.			
d)	Dieser Güterstand bietet steuerrechtliche Vorteile.			
e)	Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens und kann es selber verwalten und nutzen.			
f)	Man unterscheidet vier verschiedene Vermögensmassen.			
g)	Jeder Ehegatte haftet grundsätzlich (ausgenommen Familienschulden) nur für seine eigenen Schulden, und zwar mit seinem ganzen Vermögen.			

R 287: Errungenschaftsbeteiligung (Zuordnung)

Das Ehepaar Engel-Himmel lebt unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Welche der folgenden Vermögensteile gehören zum Eigengut und welche zur Errungenschaft von Herrn bzw. Frau Engel-Himmel?

Vermögensteile	Eigengut		Errungenschaft	
	Mann	Frau	Mann	Frau
In die Ehe eingebrachter Schmuck der Ehefrau				
In die Ehe eingebrachte persönliche Effekten des Mannes				
In die Ehe eingebrachte Bankguthaben <ul style="list-style-type: none"> • des Ehemannes • der Ehefrau 				
Aus Frauenverdienst gebildete Ersparnisse				
Erbschaft einer Liegenschaft durch den Mann				
Aus Mannesverdienst während der Ehe gekaufte Yacht				
Schenkung an die Ehefrau in Form von Wertschriften				

R 288: Errungenschaftsbeteiligung (Zuordnung)

Der verheiratete Georg Eder hat eine Erbschaft von Fr. 100'000.-- erhalten. Mit der Hälfte dieses Betrages kauft er Wertpapiere, die eine Rendite von 6 % abwerfen. Fr. 10'000.-- hat er für diverse Anschaffungen ausgegeben, und die restlichen Fr. 40'000.-- hat er auf sein Sparkonto eingezahlt. Seine Frau ist mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden. Sie vertritt die Auffassung, dass die Hälfte der Erbschaft ihr zustehe.

Wie ist die Rechtslage?

R 289: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Herr X und Frau Y sind verheiratet und leben unter dem gesetzlichen Güterstand. Die Ehe wird nach langjähriger Dauer geschieden. Die Vermögenssituation sieht wie folgt aus:

- Vermögen des Mannes (Beginn der Ehe) 150'000.--
- Vermögen der Frau (Beginn der Ehe) 20'000.--
- Erbschaft des Mannes während der Ehe 530'000.--
- Erbschaft der Frau während der Ehe 320'000.--
- Ersparnisse des Mannes während der Ehe 450'000.--

- Die Frau hat den Haushalt besorgt und während der Ehe keine Ersparnisse gemacht.

Wie erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung?

R 290: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Hans und Erna Elmiger haben vor 27 Jahren geheiratet und durch Arbeit und Fleiss ein Einfamilienhaus erwerben können. Hans Elmiger, 56 Jahre alt, stirbt unerwartet an einem Herzinfarkt.

Ein Inventar ergibt folgende Vermögenswerte:

Einfamilienhaus	Fr. 850'000.--
Hypothek	Fr. 250'000.--
Auto	Fr. 12'000.--
Hausrat	Fr. 72'000.--
Schmuck von Erna Elmiger	Fr. 7'500.--
Bar- und Wertschriftenvermögen	Fr. 15'000.--
Sparkonto auf den Namen Erna Elmiger	Fr. 6'000.--
nicht bezahlte Rechnungen (Haushalt)	Fr. 2'600.--
Briefmarkensammlung	Fr. 20'000.--

Aus den Unterlagen kann folgendes rekonstruiert werden:

Von Erna Elmiger in die Ehe mitgebrachte Aussteuer (heutiger Wert)	Fr. 20'000.--
Erbschaft von Hans Elmiger während der Ehe	Fr. 80'000.--

Wie lautet die güterrechtliche Teilung im Falle des gesetzlichen Güterstandes?

R 291: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Silvia und Leo hatten geheiratet, ohne sich über finanzielle Angelegenheiten auszusprechen. Immerhin hatten sie festgehalten, was sie in die Ehe mitbrachten:

- Silvia besass Fr. 8'500.-- in bar, eine Aussteuer im Werte von Fr. 20'000.-- sowie Namenaktien zum Kurswert von Fr. 50'000.--.
- Leo besass Kassaobligationen zum Kurswert von Fr. 15'000.--. Während der Ehe erbte er eine Stockwerkeigentums-Wohnung im Werte von Fr. 650'000.--, die mit Fr. 400'000.-- hypothekarisch belastet war.

Das bei der Scheidung aufgenommene Inventar ergibt:

Bargeld Fr. 10'300.--, Sparheft Fr. 5'200.-- (Ersparnisse von Silvia aus ihrer Berufstätigkeit während der Ehe), Aussteuer Fr. 12'500.--, Stockwerkeigentums-Wohnung Fr. 750'000.--,

hypothekarisch belastet - dank Rückzahlungen aus dem Arbeitseinkommen von Leo - nur noch mit Fr. 340'000.-- sowie die Namenaktien von Silvia von Fr. 75'000.--.

Wie erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung?

R 292: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei der Auflösung ihrer Ehe stellen Beatrice und Paul ein Verzeichnis ihrer Vermögenswerte zusammen.

Beatrice brachte persönliche Sachen (Kleider, Schmuck etc.) im Wert von Fr. 4'000.-- sowie Ersparnisse im Betrage von Fr. 20'000.-- - mit welchen sie den Hausrat kaufte - in die Ehe. Während der Ehe war sie teilweise erwerbstätig und konnte so Fr. 30'000.-- sparen. Von einem verstorbenen Onkel konnte sie ausserdem Fr. 50'000.-- erben.

Paul brachte Wertpapiere (damaliger Wert Fr. 10'000.--, heutiger Wert Fr. 5'000.--) sowie persönliche Sachen im Werte von Fr. 15'000.-- in die Ehe. Während der Ehe konnte Paul aus seinem Arbeitslohn Fr. 250'000.-- sparen. Mit diesen Ersparnissen kaufte er eine Wohnung (Kaufpreis Fr. 400'000.--). Beatrice unterstützte ihn dabei finanziell und steuerte die geerbten Fr. 50'000.-- bei. Den Rest der Finanzierung stellte Paul durch die Aufnahme einer Hypothek sicher. Bei der Auflösung der Ehe hat die Wohnung einen Wert von Fr. 460'000.--.

Die Ehegatten hatten keine Vereinbarung hinsichtlich des Güterstandes getroffen.

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor.

R 293: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Als Tobias und Evelyne vor acht Jahren heirateten, stand der Himmel voller Geigen. Seit einiger Zeit nun hängt der Haussegel schief, und die beiden stehen kurz vor der Scheidung.

Die Ehegatten brachten die folgenden Vermögenswerte in die Ehe ein:

Evelyne: Ersparnisse 60'000.--, Kleider und Schmuck 5'000.--, Möbel 9'000.--

Tobias: Ersparnisse 50'000.--, Stereoanlage 4'000.--

Da Tobias ein Liebhaber von Oldtimer-Autos ist, kaufte er sich vor zwei Jahren aus seinem Arbeitserwerb eine alte Limousine im Wert von 80'000.--. Evelyne stand ihm finanziell bei und zahlte an das Auto einen Beitrag von 16'000.--, welcher aus einer Erbschaft stammt. Heute hat diese Limousine einen Wert von 100'000.--. Vor kurzem konnte Tobias zudem eine Briefmarkensammlung erben, welche heute einen Wert von 8'000.-- hat.

Evelyne hat vor einem Jahr aus dem Rest ihrer Erbschaft Wertpapiere im Wert von 10'000.-- gekauft. Tobias half ihr mit 7'000.-- aus. Dieses Geld stammt aus einer Schenkung seiner Mutter. Heute haben diese Wertpapiere einen Wert von 6'000.--. Daneben erhielt Evelyne eine Barentschädigung von 1'000.-- für eine Ohrfeige, welche ihr die Nachbarin vor einem halben

Jahr ungerechtfertigterweise verpasst hat. Die Entschädigung ist immer noch als Barbestand vorhanden.

Der Hausrat (Möbel, Stereoanlage, Kleider, Schmuck) wurde während der Ehe z.T. erneuert (heutiger Wert des eingebrachten bzw. erneuerten Hausrats gleich wie zu Beginn der Ehe) und erweitert; er hat heute einen Wert von total 60'000.--. Die eingebrachten Ersparnisse sind noch unverändert vorhanden.

Nehmen Sie auf Grund der obigen Angaben die güterrechtliche Auseinandersetzung vor. Annahme: ordentlicher Güterstand.

12.3. Erbrecht

R 294:

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil**

a) W. Zweig, Spross einer vermögenden Unternehmerfamilie, will seinen Lieblingsfussballclub in seinem Testament begünstigen. Zweig ist verheiratet und kinderlos. Seine hochbetagte Mutter und seine zwei Schwestern leben noch. Ein Bruder ist vorverstorben und hat Frau sowie drei Kinder hinterlassen.

Wieviele % seines Vermögens kann W. Zweig höchstens vermachen?

b) Frau Reddig, verwitwet, hat drei Kinder (Arnold, Rita und Tina). Rita ist bereits verstorben und hat zwei Kinder (Gabriel und Michael). Im übrigen leben keine Verwandten von Frau Reddig mehr. Als Frau Reddig stirbt, beträgt ihr Vermögen Fr. 1'000'000.--. Laut einem gültigen Testament vermacht sie einer Stiftung Fr. 800'000.-- und ihren lebenden Kindern jeweils Fr. 100'000.--. Die Kinder sind damit nicht einverstanden.

- 1) Was werden sie bemängeln?
- 2) Was können sie unternehmen?
- 3) Wie wird das Erbe verteilt werden?

c) Emma Wagner stirbt an Herzversagen. Sie hinterlässt ihren Ehemann und ihre drei Kinder Rita, Rolf und Susanne. Ihre weitere Tochter, Ruth, ist vorverstorben, deren Ehemann und deren Sohn leben aber noch. Emma Wagner hinterlässt ein Vermögen von Fr. 250'000.--

Zeigen Sie anhand einer schematischen Zeichnung, wie hoch die gesetzlichen Erbteile der jeweiligen Erben sind.

d) Ein Witwer stirbt und hinterlässt neben seiner Mutter noch zwei Söhne und zwei Enkelinnen (Töchter seiner früher verstorbenen Tochter). Die Hinterlassenschaft beträgt nach Abzug aller Schulden Fr. 240'000.--.

- 1) Wieviel erben die einzelnen Personen, wenn der Erblasser kein Testament erstellt hat?

2) Der Witwer möchte seinen Lieblingssohn Franz testamentarisch soweit wie möglich begünstigen. Wie wird in diesem Fall die Erbschaft verteilt?

e) Ernst Hauser stirbt an einer unheilbaren Krankheit und hinterlässt ein Vermögen von Fr. 150'000.--. Seine Mutter ist vorverstorben, sein Vater lebt noch. Zudem hinterlässt der Erblasser seine Ehefrau, einen Onkel väterlicherseits, eine Schwester und deren Sohn.

1) Zeigen Sie anhand einer schematischen Zeichnung, wie hoch die gesetzlichen Erbteile der jeweiligen Erben sind.

2) Wieviel hätte Ernst Hauser der UNICEF höchstens testamentarisch vermachen können?

R 295: Gesetzliche Erben

Die verstorbene Ehefrau (= Erblasserin) hinterlässt einen von ihr geschiedenen Ehemann. Das einzige Kind aus dieser Ehe, eine Tochter, die kinderlos verheiratet war, ist vor einem Jahr bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Der Schwiegersohn lebt noch und hat sich nicht wieder verheiratet.

Die Mutter der Erblasserin lebt noch.

Von den drei Geschwistern der Erblasserin leben noch zwei Schwestern. Beide sind verheiratet und haben je zwei Kinder. Ein Bruder der Erblasserin ist vorverstorben. Er hinterliess eine Ehefrau. Kinder hatte dieses Paar keine.

Die Erblasserin hat kein Testament hinterlassen.

Wer erbt wieviel?

R 296: - Gesetzliche Erben - Pflichtteil

Ein Erblasser hinterlässt neben seiner Ehefrau den Vater, einen Bruder und eine Schwester, aber keine eigenen Nachkommen. Seine Mutter ist vorverstorben, ebenso ein Bruder, der zwei Kinder (Mädchen) hinterlassen hat. Der Nachlass beträgt nach der güterrechtlichen Teilung Fr. 120'000.--.

a) Stellen Sie das Verwandtschaftsverhältnis graphisch dar.

b) Wieviele Franken erben die überlebende Ehegattin, der Vater, die Schwester und die Nichte?

c) Wie gross wäre in diesem Beispiel der Pflichtteil für den Vater des Erblassers?

R 297:

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil**

Peter Keller stirbt bei einem Autounfall. Er hinterlässt die folgenden Angehörigen: seine Freundin Eva (Lebensgefährtin), seine Mutter, seine Grosseltern väterlicherseits, seinen ledigen Bruder Karl, seine verwitwete Schwägerin Erika mit deren Kindern Susi und Maria sowie seine Schwester Margrit mit deren Mann Martin und Sohn Niklaus.

- a) Zeigen Sie anhand einer schematischen Zeichnung, wie hoch die gesetzlichen Erbansprüche der einzelnen Erben sind. Ihr Schema hat die Personen namentlich zu bezeichnen.
- b) Wie gross ist die disponible Quote, über die Peter allenfalls in einem Testament zugunsten von Eva verfügen konnte? Erstellen Sie eine Tabelle und weisen Sie auf die ZGB-Artikel hin.

R 298: Erbrechtliche Probleme: Gesetzliche Erben/Pflichtteile/Erbrechtliche Klagen/Begünstigung des Ehegatten

A. Müller hinterlässt bei seinem Tod ein Vermögen von Fr. 240'000.--. In seiner letztwilligen Verfügung bestimmt er, dass sein Vermögen wie folgt zu verteilen sei:

Fr.	10'000.--	für Tochter Sonja
Fr.	10'000.--	für Tochter Rita
Fr.	15'000.--	für Sohn Peter
Fr.	205'000.--	für seine Ehefrau

- a) Warum kann dieses Testament angefochten werden? Begründen Sie Ihre Antwort rechnerisch.
- b) Wie heisst die Klage, welche die Benachteiligten einreichen können?
- c) A. Müller möchte seine Ehefrau bevorzugen. Wieviele Fr. kann er ihr maximal vermachen, wenn er den übrigen gesetzlichen Erben die Pflichtteile zukommen lässt?
- d) Welche weitere testamentarische Möglichkeit hat der Erblasser, um seine Ehefrau gegenüber den Kindern maximal zu bevorzugen?

R 299:

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil**
- **Erbrechtliche Klagen**

Vor einigen Monaten verstarb Erich Blaser nach längerer Krankheit. Als gesetzliche Erben hinterlässt er die Kinder Alfred, Brigitte und Conrad aus seiner geschiedenen Ehe. Während seiner Krankheit wurde Blaser von seiner Freundin Rita Gut gepflegt. Sie nahm ihn auch vorübergehend in ihre Wohnung auf.

Erich Blaser hat folgendes Testament handschriftlich verfasst:

Letztwillige Verfügung

1. Meine drei Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt.
2. Mein Sohn Alfred hat am 30. Oktober 1995 Fr. 30'000.-- im voraus empfangen. Dieser Betrag ist ausgleichungspflichtig.
3. Den Opel-Senator soll Conrad erhalten. Er soll seiner Erbquote angerechnet werden.
4. Die Pendule - Marke Zenith - vermache ich meiner Tochter Brigitte. Da Brigitte sie mir zu meinem 60. Geburtstag geschenkt hat, soll sie ihrer Erbquote nicht angerechnet werden.
5. Den Rest vermache ich meiner Lebensgefährtin Rita Gut.
6. Als Willensvollstrecker setze ich Herrn Peter Hard, Rechtsanwalt in Olten, ein.

Trimbach, 15. Februar 1997

sig. E. Blaser

Nach dem Tod von Erich Blaser stellt der Willensvollstrecker folgenden Nachlass fest:

Bankguthaben, Wertschriften	Fr. 134'000.--
Auto: Opel Senator	Fr. 14'000.--
Pendule (Zenith)	Fr. 2'000.--
total	<u>Fr. 150'000.--</u>

- a) Erstellen Sie auf Grund des Testaments von Erich Blaser die erbrechtliche Teilung des Nachlasses, unter Zuordnung der Nachlass-Aktiven.
- b) Können die Nachkommen etwas unternehmen, falls Erich Blaser seiner Lebensgefährtin Fr. 80'000.-- testamentarisch vermacht hätte?

R 300:

- **Testament**
- **Erbrechtliche Klagen**

Am 23. Februar 1995 starb Donald Buholzer in Biel. Seine Hinterlassenschaft beträgt Fr. 340'000.--. Er hatte testamentarisch (ohne Notar) maschinengeschrieben folgendes festgehalten:

Testament

Der Unterzeichnete, Donald Buholzer, geb. 4. August 1914, von Biel, verfügt letztwillig:

1. Die Erbanteile meiner 5 Kinder setze ich wie folgt fest:
 - 1.1. Dorothea, Werner und Albin setze ich auf den Pflichtteil.
 - 1.2. Sabine erbt den Konzertflügel, dessen Wert auf Fr. 25'400.-- geschätzt wird.
 - 1.3. Mein Sohn Karl wird enterbt, da er gegen unseren Willen geheiratet und erst noch nach Australien ausgewandert ist.
2. Meine Gattin Lisbeth erhält Fr. 80'000.--.
3. Der Rest meiner Hinterlassenschaft ist dem WWF Schweiz zu überweisen.
4. Als Testamentsvollstreckerin bestimme ich meine Schwester Agnes Keller-Buholzer, Aarau.

Donald Buholzer

Dieses von Donald Buholzer unterzeichnete Dokument enthält Fehler, die zu erbrechtlichen Klagen führen können.

- a) Wieviele Fr. hätte Donald Buholzer dem WWF Schweiz maximal vermachen können, wenn er alle Erben auf den Pflichtteil gesetzt hätte?
- b) Erstellen Sie nach folgendem Muster eine Tabelle, die alle Klagemöglichkeiten in bezug auf das obige Dokument zeigt:

Name des Klägers	Art der Klage	ZGB-Artikel	Klagegrund (Fehler)
.....
.....

R 301: Erbrechtliche Auseinandersetzung

W. Zuberbühler ist gestorben. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung ergibt sich folgendes Nachlassvermögen:

Aktiven: Liegenschaft A Fr. 600'000.--; Liegenschaft B Fr. 320'000.--; Mobilien Fr. 70'000.--; Bargeld und Wertschriften Fr. 160'000.--

Passiven: Hypothek Liegenschaft A Fr. 280'000.--; Hypothek Liegenschaft B Fr. 200'000.--; laufende Schulden Fr. 90'000.--; Beerdigungskosten Fr. 15'000.--.

Erbberechtigigt sind die Ehefrau sowie die Tochter Edith und der Sohn Christian. Die beiden Eheleute haben nichts in die Ehe eingebracht. Für den Sohn sind Studienkosten von Franken 65'000.-- bezahlt worden; der Tochter wurden für die Heirat Fr. 45'000.-- zur Verfügung gestellt. Testamentarisch hat der Erblasser an Terre des Hommes (wohltätige Institution) Fr. 7'000.-- vermacht. Hinweis: Für die Berechnung der Erbteile sind die Erbvorbezüge der beiden Kinder zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen.

In einer letztwilligen Verfügung hat der Erblasser Teilungsvorschriften formuliert: Demnach übernimmt die Mutter das Einfamilienhaus (Liegenschaft A mit Hypothek A), das Mobiliar und die laufenden Schulden, die Tochter die Eigentumswohnung (Liegenschaft B mit Hypothek B). Das Legat ist aus den Barmitteln zu zahlen, und der Rest wird entsprechend den Ansprüchen auf die Erbberechtigten verteilt.

- a) Welcher Erbberechtigte bekommt welche Vermögenswerte? Erstellen Sie eine übersichtliche Aufstellung über die Erbteilung.
- b) Was versteht man unter einer Erbengemeinschaft? Warum gibt es Erbengemeinschaften, die über Jahre oder gar über Jahrzehnte weiterbestehen?

R 302:

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil, Enterbung und öffentliches Testament**

Alfons Wohlhab verstirbt mit 70 Jahren unverhofft an einem Herzleiden. Aus der Ehe mit seiner Frau Margot entwachsen drei Kinder: Die älteste Tochter Paula heiratete nach ihrem Studium einen Arzt, mit dem sie drei Töchter hat. Der einzige Sohn Reto kam bei einem Verkehrsunfall ums Leben und hinterliess eine Frau sowie zwei Söhne. Die jüngste Tochter Ruth ist das "schwarze Schaf" in der Familie; nach gescheitertem Studium und geschiedener, kinderloser Ehe lebt sie als Single und ist wegen ihrer lockeren Lebensweise mit dem Rest der Familie verkracht.

In den letzten 20 Jahren bestand die Ehe von Alfons und Margot Wohlhab nur noch formell, praktisch lebten die beiden voneinander getrennt. Die meiste Zeit hielt sich Alfons Wohlhab bei seiner jüngeren Lebensgefährtin Bea Frei in Basel auf. Aus dieser Beziehung stammt sein fünfzehnjähriger Sohn Oscar.

a) Gesetzliche Erbfolge

- 1) Stellen Sie die verwandtschaftlichen Beziehungen Alfons Wohlhabs mit Hilfe eines Schemas dar.
- 2) Wie lautet die gesetzliche Erbfolge? Begründen Sie mit Hilfe des Gesetzes, wer welchen Bruchteil des Nachlasses gemäss gesetzlicher Erbfolge bekommen würde.

b) Öffentliches Testament

Alfons Wohlhab verkaufte vor zehn Jahren sein durch Fleiss und Geschick aufgebautes Geschäft. Zu diesem Zeitpunkt errichtete er ein öffentliches Testament, da er auf Grund seines hektischen und genussreichen Lebensstiles mit einem plötzlichen Tod rechnete.

Auszug aus dem öffentlichen Testament des Herrn A. Wohlhab:

- Meine Ehefrau erhält den Pflichtteil ihres gesetzlichen Erbteils.
- Meine Tochter Ruth setze ich ebenfalls auf den Pflichtteil, da wir seit langem keine Beziehung mehr unterhalten.
- Die übrigen gesetzlichen Erben sollen den ihnen laut Gesetz zustehenden Erbteil erhalten.
- Alle zu meinen Lebzeiten gemachten Zuwendungen an gesetzliche Erben unterstehen ausdrücklich nicht der Ausgleichspflicht.
- Die auf Grund der Pflichtteilsregelung freiwerdende Quote soll wie folgt verteilt werden:
 - Der Fussballclub Kikis United erhält Fr. 50'000.-- in die Clubkasse.
 - Die Hälfte des Rests meines Nachlasses erhält meine jetzige Lebensgefährtin, Bea Frei, Vorstadtweg 17, Basel; die andere Hälfte erhalten die beiden Söhne meines Sohnes Reto zu gleichen Teilen.

Das Vermögen Alfons Wohlhab war im Zeitpunkt seines Todes gut angelegt. Der Nachlass beläuft sich laut Inventar auf Fr. 2'600'000.--, wobei die Todesfallkosten bereits abgezogen sind.

- 1) Erstellen Sie einen übersichtlichen Verteilungsplan.
- 2) Durch die im Testament vorgenommenen Pflichtteilsregelungen entstand eine frei verfügbare (disponible) Quote. Welchen Bruchteil des Gesamtnachlasses nimmt sie ein?
- 3) Hätte Herr Wohlhab seine Tochter Ruth durch eine testamentarische Verfügung vollständig enterben können? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hilfe des Gesetzes.
- 4) Welche Vorteile hat das öffentliche Testament im Vergleich zum eigenhändigen Testament?

- R 303:**
- **Verwandtschaftsverhältnis, gesetzliche Erben**
 - **Testament**
 - **Erbgang**

1. Verwandtschaftsverhältnisse und gesetzliche Erbfolge

Frau N. Strasser war zweimal verheiratet. Ihr geschiedener Mann aus erster Ehe lebt noch, ihr zweiter Mann ist vor zwei Jahren verstorben. Aus ihrer ersten Ehe stammen zwei ihrer Kinder, Beat und Gaby. Ihr zweiter Mann brachte das Stiefkind Gabor in die Ehe und vom zweiten Mann stammt ihr drittes Kind, Frau Sheila Stamm-Strassner. Als diese vor 10 Jahren in einem Schneebrett ums Leben kam, hinterliess sie ihren Mann Franz Stamm und Töchterchen Sara. Neben ihrer 92-jährigen Mutter und drei noch lebenden Geschwistern (Xaver, Martin, Susanne) hat Frau Strassner keine näheren Verwandten mehr. Da sie ihr Leben lang sehr aktiv war (verschiedene Arbeitsstellen, Vereine usw.) hat sie auch heute noch einen grossen Bekanntenkreis. Besonders herzlichen Kontakt pflegt sie mit ihren beiden Jugendfreundinnen Lis und Margrith.

- a) Stellen Sie die momentanen verwandtschaftlichen Verhältnisse von Frau N. Strassner, soweit bekannt, dar. Geben Sie an, welche Personen in die 1., 2. oder 3. Parentel (Stamm) gehören.
- b) Bestimmen Sie, wer welchen Bruchteil des Nachlasses erben würde, falls Frau N. Strassner heute, ohne ihren Nachlass geregelt zu haben, sterben würde. Begründen Sie Ihre Lösung mit Hinweisen auf die gesetzlichen Regelungen.

2. Letztwillige Verfügung

Angaben zu den heutigen **Vermögensverhältnissen** von Frau Strassner:

- Sie ist Eigentümerin einer 4-Zimmer-Wohnung (im Stockwerkeigentum), die mit einer Hypothek von Fr. 170'000.-- belastet ist.
- Ihr Finanzvermögen im Betrage von ca. Fr. 63'000.-- ist auf diversen Bankkonti, auf dem Postkonto und in Kassa-Obligationen angelegt.
- Weiter ist sie Eigentümerin von diversem Schmuck (ein mit Diamanten besetztes Bracelet, eine Perlenkette etc.) und von zwei wertvollen Bildern A und B.
- Das restliche Vermögen besteht aus Hausrat und persönlichen Effekten.
- Sie fährt ein Auto, das sie geleast hat, wobei der Leasingvertrag erst in ca. 2 Jahren auslaufen wird.

Vorstellungen von Frau N. Strassner über ihren **Nachlass**:

Mit ihren Kindern aus erster Ehe hat sie fast keinen Kontakt mehr gepflegt, da diese ihre Scheidung nie verziehen haben. Sie möchte ihnen deshalb sowenig wie möglich vererben, vor allem keine persönlichen Sachen.

Ihre Jugendfreundin Lis soll ihren gesamten Schmuck bekommen, die Jugendfreundin Margrith die beiden wertvollen Bilder A und B. Sollte Lis oder Margrith vor ihr sterben, soll Sheilas Töchterchen Sara die Sachen unter Anrechnung zum offiziellen Schätzwert an ihren Erbteil erhalten.

Sollte sie vor ihrer Mutter sterben, möchte sie ihr Fr. 20'000.-- vermachen.

Da sie beim Tod ihres zweiten Ehemannes güter- und erbrechtlich sehr grosszügig behandelt wurde, soll ihr Stiefsohn Gabor halb soviel erben wie Sheilas Töchterchen Sara. Aus dem Nachlass soll Gabor die Eigentumswohnung erben, wobei diese bei der Teilung zum amtlichen Schätzwert an seinen Erbteil angerechnet werden soll. Für die Grabpflege soll nach Abrechnung der Todesfallkosten ein Sparheft mit Fr. 3'000.-- angelegt werden.

Sie hat erfahren, dass man eine Person bestimmen kann, die dafür besorgt ist, dass alles nach ihrem Willen durchgeführt wird. Damit möchte sie den Inhaber des Treuhandbüros Paul Künzli beauftragen, der dem Aufwand entsprechend aus dem Nachlass bezahlt werden soll.

- a) Erörtern Sie die Vor- und Nachteile eines öffentlichen Testaments im Unterschied zum handschriftlichen Testament.

- b) Verfassen Sie für Frau N. Strassner ein handschriftliches Testament, so dass sie dieses nur noch abzuschreiben braucht. Beachten Sie die Formvorschriften.
- c) Beraten Sie Frau N. Strassner, wo sie ihr handschriftliches Testament aufbewahren soll. Diskutieren Sie 4 Möglichkeiten und wägen Sie die Vor- und Nachteile gegeneinander ab.

3. Erbgang

Frau N. Strassner ist, nachdem sie vor einer Woche das von Ihnen nach ihrem Willen entworfene handschriftliche Testament unverändert niedergeschrieben hatte, gestern plötzlich verstorben.

- a) In wessen Eigentum befindet sich der Nachlass von Frau N. Strassner, nachdem auf Grund des eigenhändigen Testaments alle an der Erbschaft Beteiligten von der zuständigen Behörde benachrichtigt worden sind. Wie heissen die Eigentümer?
- b) In welchem Zeitpunkt wird Gabor rechtmäßiger Alleineigentümer der sich im Nachlass befindenden 4-Zimmer-Eigentumswohnung? Begründen Sie Ihre Lösung mit Hinweisen auf die gesetzliche Regelung.
- c) Was würden Sie als Willensvollstrecker mit dem sich im Nachlass befindenden geleasten Auto machen? Zeigen Sie Lösungsvarianten auf.

12.4. Gemischte Aufgaben

R 304: Fragen zum Ehe- und Erbrecht

Eva Müller, von Zürich, und Adam Riese, von Basel, heiraten. Sie bringen in die Ehe ein:

- | | | |
|--------------|-----------------------|---------------|
| - Eva Müller | Eigentum im Werte von | Fr. 55'000.-- |
| - Adam Riese | Eigentum im Werte von | Fr. 25'000.-- |

- a) Eva Müller erklärt vor der Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten, sie wolle ihren Namen behalten.
 - 1) Wie heissen nach der Trauung
 - Eva Müller;
 - Adam Riese?
 - 2) Welches ist der Familienname dieser Familie?
 - 3) Welchen / welche Bürgerort(e) werden
 - Eva Müller
 - Adam Rieseerhalten, wenn sie nichts weiteres unternehmen?

b) Die Eheleute haben zwei Kinder, Gerd und Lisa.

- 1) Welchen Familiennamen haben die beiden Kinder?
- 2) Welches Bürgerrecht besitzen die beiden Kinder?

c) Nach weiteren Jahren stirbt der Ehemann. Das Vermögen der Eheleute besteht zu diesem Zeitpunkt aus folgenden Teilen:

- Eigengut des Mannes	Wert Fr.	30'000.--
- Eigengut der Frau	Wert Fr.	185'000.--
- Errungenschaft	Wert Fr.	190'000.--

- 1) Führen Sie die güterrechtliche Teilung des Vermögens durch.
- 2) Führen Sie die erbrechtliche Teilung des Vermögens des Verstorbenen durch. Es wurden keinerlei Vereinbarungen getroffen.

R 305: Güter- und Erbrecht

Die Familie Dubach besteht aus Hans Dubach (62 Jahre), Gerda Dubach (58 Jahre), Tochter Silvia und Sohn Herbert.

Das eheliche Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Konto UBS	25'000.--
- Wertschriftendepot	80'000.--
- Mobiliar	100'000.--
- Eigentumswohnung	600'000.--
- Hypotheken	350'000.--
- Steuerschuld	15'000.--

Die Vermögenssituation bei der Hochzeit vor 34 Jahren lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Hans und Gerda Dubach leben unter dem ordentlichen Güterstand. In der letztwilligen Verfügung hält Hans Dubach fest, dass

- seine Ehefrau maximal begünstigt werden soll,
- der World Wildlife Fund mit Fr. 10'000.-- berücksichtigt wird.

a) Beantworten Sie folgende Kurzfragen:

- 1) Was heisst 'ordentlicher Güterstand'?
- 2) Was versteht man unter 'letztwilliger Verfügung'?
- 3) Hätte Hans Dubach seinen Sohn Herbert enterben können?

b) Wie lautet die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes von Hans Dubach?

R 306: - **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
 - **Pflichtteil, Testament**

A stirbt und hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im ordentlichen Güterstand gelebt hat, zwei Kinder und eine Schwester, mit der sie zerstritten war.

Es sind folgende Angaben bekannt:

- Eheliches Vermögen beim Tod von A	Fr.	120'000.--
- Eigengut von A	Fr.	50'000.--
- Eigengut Ehemann	Fr.	40'000.--

- a) Nehmen Sie die güter- und die erbrechtliche Teilung vor.
- b) Wie sähe die erbrechtliche Verteilung aus, wenn A ihren Ehemann in einem Testament maximal begünstigt hätte?
- c) Formulieren Sie die Testamentsbestimmung für den Fall b).

R 307: - **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
 - **Pflichtteil**

Thomas Meierhofer hinterlässt seine Frau Paula und seine zwei Kinder Fabian und Simon. Das nach seinem Tod erstellte Nachlass-Inventar ergibt ein eheliches Vermögen von total Fr. 240'000.-- sowie Schulden und unbezahlte Rechnungen von Fr. 9'000.--. Das Ehepaar hatte in bezug auf den Güterstand keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

Vom gesamten Vermögen entfallen Fr. 40'000.-- auf den Hausrat und das Auto (beides während der Ehe gemeinsam angeschafft); der Rest setzt sich aus Wertschriften und Bankguthaben zusammen. Das gesamte Vermögen wurde gemeinsam verwaltet und genutzt. Auf Grund von Aufzeichnungen kann festgestellt werden, dass der Ehemann Fr. 31'000.-- und die Ehefrau Fr. 20'000.-- an Ersparnissen in die Ehe brachten. Im weiteren hat die Ehefrau von ihren Eltern noch Fr. 50'000.-- in bar geerbt.

- a) Nehmen Sie die güterrechtliche Teilung vor.
- b) Nehmen Sie die erbrechtliche Teilung vor.
- c) Wie würde die Erbteilung aussehen, wenn Herr Meierhofer in einem Testament bestimmt hätte, dass seine Kinder Fabian und Simon auf den Pflichtteil gesetzt würden und seine Frau Paula die frei verfügbare Quote erhalten würde?

R 308: - **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
 - **Pflichtteil, disponible Quote, Testament**

Josef Müller stirbt im Alter von 82 Jahren. Er hinterlässt seine Ehefrau und seine beiden Kinder René und Barbara. René ist verheiratet und hat drei Kinder; Barbara ist ledig. Josefs Sohn

Aldo starb mit seiner Tochter Sabine bei einem Autounfall und hat seine Frau Susanne und seine Tochter Esther hinterlassen. Das eheliche Reinvermögen beträgt bei der Auflösung der Ehe Fr. 500'000.--.

Eingebrachte Güter	Mann	Sparheft	5'000.--
	Frau	Aussteuer (heutiger Wert)	15'000.--
Errungenschaften	Mann	Einfamilienhaus	1'200'000.--
		Hypotheken	800'000.--
	Frau	Privatkonto (Guthaben)	5'000.--
		3. Säule (Vorsorgekonto Bank)	40'000.--
		Wertschriften	35'000.--

Josef hat seine Nachkommen mit Testament auf den Pflichtteil gesetzt und mit der disponiblen Quote das Rote Kreuz mit Fr. 30'000.-- (Legat) und mit dem Rest seine Frau begünstigt.

Erstellen Sie die güter- und die erbrechtliche Teilung.

R 309: - **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
 - **Ausgleichung; Pflichtteil, Testament**

Am 30. Oktober 1998 ist Rolf Wohlgemuth gestorben; sein Cousin Karl Huber ist als Willensvollstrecker eingesetzt. Er stellt folgendes Vermögen fest:

- Rolf Wohlgemuth: Fr. 1'370'000.--; Bei der Heirat brachte Rolf Fr. 60'000.-- in die Ehe ein. Wert beim Tod Fr. 80'000.--
- Yvonne Wohlgemuth: Fr. 150'000.--; Eigengut bei der Heirat Fr. 90'000.--, Wert beim Tod von Rolf Fr. 100'000.--

Das handgeschriebene Testament hat folgenden Wortlaut:

1. Meine Gattin, Yvonne Wohlgemuth-Müller, erhält den Schmuck von Fr. 200'000.--.
2. Meine Söhne Peter und Reto setze ich auf den Pflichtteil; ihre Vorbezüge von je Fr. 100'000.-- werden angerechnet.
3. Tochter Nadja wird auf den Pflichtteil gesetzt; ihr Vorbezug ist mit Fr. 110'000.-- anzurechnen.
4. Die Invalidenstiftung "Schönried" soll Fr. 100'000.-- erhalten.
5. Den restlichen Betrag vermache ich meiner lieben Ehefrau Yvonne.

Winterthur, 24. April 1995

Rolf Wohlgemuth

Führen Sie die güter- und die erbrechtliche Auseinandersetzung durch.

- R 310:**
- **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
 - **Ehevertragliche Begünstigung der Ehefrau**
 - **Pflichtteil**

Ehemann Anton stirbt und hinterlässt seine Ehefrau Bettina sowie die drei gemeinsamen Kinder Carla, Claudio und Christoph. Anton und Bettina leben unter dem gesetzlichen Güterstand.

Das Gesamtvermögen beläuft sich auf Fr. 247'000.-- (nach Abzug der ehelichen Schulden).

Davon entfallen auf:

Hausrat	Fr. 40'000.--	davon haben eingebracht	Mann	Fr. 4'000.--
			Frau	Fr. 6'000.--
Geld	Fr. 14'000.--	davon haben eingebracht	Mann	Fr. 12'000.--
			Frau	Fr. 2'000.--

Während der Ehe haben erworben:

Mann	Fr. 25'000.--	aus Erbschaft
	Fr. ?	aus Ersparnissen
Frau	Fr. 1'000.--	aus Lotteriegewinn
	Fr. 6'000.--	aus Nebenverdienst

Persönliche Effekten:

Mann	Fr. 2'000.--
Frau	Fr. 5'000.--

- a) Wie lautet die güterrechtliche Auseinandersetzung
 - 1) ohne ehevertragliche Begünstigung der Ehefrau;
 - 2) mit maximaler ehevertraglicher Begünstigung der Ehefrau?
- b) Wie lautet die erbrechtliche Auseinandersetzung
 - 1) ohne ehevertragliche Begünstigung der Ehefrau;
 - 2) mit maximaler ehevertraglicher Begünstigung der Ehefrau?
- c) Wie lautet die erbrechtliche Auseinandersetzung, wenn der Erblasser testamentarisch alle Kinder zugunsten seiner Ehefrau auf den Pflichtteil gesetzt hat, und zwar
 - 1) ohne ehevertragliche Begünstigung der Ehefrau;
 - 2) mit maximaler ehevertraglicher Begünstigung der Ehefrau?

13. Sachenrecht

R 311: Eigentumsübergang bei Fahrnis

Herr Merz hat beim Antiquitätenhändler Brand am 1. Dezember eine antike Truhe gekauft. Als Anzahlung hat er Fr. 500.--, die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises, geleistet. Als Liefertermin wurde der 15. Dezember vereinbart. Am 5. Dezember kommt Frau Müri ins Antiquitätengeschäft und ist von derselben antiken Truhe begeistert. Als sie Fr. 5'000.-- bietet, kann Brand nicht widerstehen. Frau Müri nimmt die Truhe gleich mit und leistet eine Anzahlung von Fr. 500.--, die restlichen Fr. 4'500.-- werde sie in der nächsten Woche überweisen.

Wer ist Eigentümer der Truhe?

R 312: Eigentumsübergang bei Fahrnis

Die Unternehmung Pech AG hatte bei der Versicherungs AG, St. Gallen, einen Personewagen "Saab 9000 Nouveau" gegen Diebstahl versichert. Das Auto wurde in der Nacht vom 20./21. Juli aus einer Hotelgarage in Oesterreich gestohlen. Der Wagen gelangte in der Folge über Mailand in die Schweiz und wurde vom Autohändler Job erworben. Job verkaufte das Auto am 25. Juli an Henri Hüni weiter, der ebenfalls in Zürich eine Garage mit Autohandel betreibt. Am 28. Juli teilte Job dem Hüni mit, er hätte soeben erfahren, dass es sich beim Saab um ein gestohlenen Auto handelte. Hüni versuchte umsonst, Job zur Rücknahme des Wagens zu bewegen. Schliesslich verkaufte Hüni das Auto zum Preise von Fr. 30'000.-- an Arnold Hochstrasser. In Ziff. 8 des Kaufvertrages hielten die Parteien fest:

"Der Käufer hat Kenntnis, dass das von ihm gekaufte Automobil Saab 9000 Nouveau als gestohlen gemeldet ist. Er verzichtet gegenüber dem Verkäufer auf sämtliche Schadenersatz-Ansprüche unter allen Titeln."

Die Versicherungs AG hatte inzwischen der Pech AG den Schaden ersetzt. Sie verlangt jetzt von Hochstrasser die unentgeltliche Herausgabe des Autos. Hochstrasser verweigert diese mit dem Hinweis auf ZGB 934,2.

- a) Welche Folgen kann die Veräusserung durch einen Nichtberechtigten grundsätzlich haben? Zeigen Sie die verschiedenen Varianten gut strukturiert auf.
- b) Wie ist im vorliegenden Fall zu entscheiden?

(vereinfacht und abgeändert aus: BGE 103 II 186 ff.)

R 313: Eigentumsübergang bei Fahrnis

Die "Car-Rent" vermietete an Rudolf Baer einen neuen Ford Granada im Wert von Franken 28'000.-- für die Dauer eines Monats. Baer zahlte die ganze Miete im voraus. Nach 5 Tagen verkauft er das Auto zu Fr. 24'000.-- an E. Bonetti, einen Autohändler, und verschwindet.

Zufällig entdeckt ein Angestellter der "Car-Rent" diesen Ford Granada unter den ausgestellten Occasionswagen von E. Bonetti.

- a) Beurteilen und begründen Sie mit Gesetzesnachweis, ob die "Car-Rent" den Wagen von E. Bonetti herausverlangen kann, wenn unbestritten ist, dass E. Bonetti den Kauf sorgfältig abgeschlossen hat.
- b) Beurteilen und begründen Sie mit Gesetzesnachweis, ob sich an der Rechtslage etwas ändern würde, wenn E. Bonetti den Wagen von R. Baer zu Fr. 8'000.-- gekauft hätte.
- c) Beurteilen und begründen Sie mit Gesetzesnachweis, ob sich an der Rechtslage etwas ändern würde, wenn der Wagen erwiesenermassen dem Mieter R. Baer durch einen Unbekannten gestohlen und an E. Bonetti für Fr. 24'000.-- verkauft worden wäre.

R 314: Eigentumsübergang bei Fahrnis

A kaufte in einem Antiquitätengeschäft eine alte Uhr zum Preis von Fr. 5'000.--. 2 Jahre später sieht B zufällig diese Uhr bei A. B kann mit einem Polizeirapport beweisen, dass ihm diese Uhr 1 Jahr vor A's Kauf gestohlen worden ist. Er hätte die Uhr natürlich gerne wieder. Der Antiquitätenhändler weiss nicht mehr, von wem er die Uhr gekauft hatte.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen? (Gesetzesartikel angeben)

R 315: Eigentumsübergang bei Fahrnis

Sepp Sammler hatte vor 11 Monaten seinem Bekannten Fritz Flatter ein seltenes, kostbares Buch zum Studium ausgeliehen. Trotz Ermahnungen gab Fritz Flatter das Buch nie zurück, denn er verkaufte es bei vorübergehender Geldknappheit weit unter dem wirklichen Wert an den ihm bekannten, professionellen Flohmarkt-Händler Georg Gierig. Zufällig kaufte der gleiche Georg Gierig von einem privaten Verkäufer auch eine antike Lampe und eine silberne Taschenuhr (beide Gegenstände zu angemessenen Preisen), welche beide nachweisbar dem bedauernswerten Sepp Sammler vor 2 Monaten bei einem Einbruch gestohlen worden waren. Ein weiterer Zufall will es, dass Sepp Sammler nun heute auf dem Flohmarkt in Zürich herumspaziert und auf den Verkaufsstand von Georg Gierig trifft. Er sieht unter den angebotenen Waren sofort sein wertvolles Buch und seine einmalige Taschenuhr. Er sieht auch vor dem Verkaufsstand den bekannten Stadtrat Karl Kaufmann mit seiner antiken Lampe unter dem Arm, welche dieser soeben teuer von Georg Gierig gekauft hat. Sepp Sammler - glücklich über so viele Zufälle - will natürlich die drei Gegenstände zurück haben.

Erklären Sie mit Gesetzesnachweis die unterschiedlichen Rechtspositionen von Sepp Sammler gegenüber Georg Gierig und Karl Kaufmann in bezug auf die mögliche Rückforderung der drei geliebten Gegenstände (Buch/Lampe/Taschenuhr).

R 316: Pfandrecht

Der Antiquitätenhändler O. Eberhard ist dauernd in Geldnot. Wieder einmal pumpt er seinen Kollegen B. Galler um die Summe von Fr. 10'000.-- an. Galler ist bereit, diese Summe an Eberhard als Kredit zu geben, wenn dieser ihm das teure Bild X. (geschätzter Wert: Franken 12'000.--) als Sicherheit verpfändet. Da Eberhard dringend Geld braucht, übergibt er Galler schliesslich das Gemälde X. als Pfand für die Zeitdauer von sechs Monaten. Das Bild X. hat Eberhard kürzlich von einer Privatperson für Fr. 6'000.-- gekauft.

Drei Monate nach der Pfandübergabe sieht D. Leber das Gemälde X. bei Galler. Er kann Galler beweisen, dass ihm dieses Bild vor zwei Jahren gestohlen worden war und verlangt deshalb unverzüglich dessen Rückgabe.

- a) Charakterisieren Sie das Pfand in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- b) Welche Voraussetzungen mussten erfüllt sein, damit Galler dieses Bild X. rechtsgültig als Pfand übernehmen konnte?
- c) Kann D. Leber die Rückgabe des Bildes X. von Galler verlangen?
- d) Könnte D. Leber die Rückgabe des Bildes X. auch von O. Eberhard verlangen, falls diesem das Bild durch Galler wieder zurückgegeben worden wäre?

14. OR Allgemeiner Teil

14.1. Entstehung der Obligationen durch Vertrag

R 317: Abschluss des Vertrages

Ausgangslage: Die Garage Kunz schickt Fricker am 15. April 19.1 eine Offerte für den Kauf eines Autos, Kaufpreis Fr. 30'000.--.

Die Varianten a), b) und c) haben nichts miteinander zu tun, beziehen sich aber auf die Ausgangslage.

a) Am 3. Juni 19.1 trifft die Zusage Frickers bei Kunz ein.

| Ist der Vertrag zustandegekommen?

b) Fricker schickte die Zusage am 16. April 19.1 ab. Diese geht aber bei der Post "verloren" und trifft erst am 3. Juni 19.1 bei Kunz ein. Da Kunz das Auto inzwischen jemand anderem verkauft hat, zerreisst er den Brief und wirft ihn in den Papierkorb. Am 8. Juni 19.1 ruft Fricker Kunz an und fragt ihn, wann er mit der Lieferung des Wagens rechnen dürfe. Kunz erklärt ihm die Situation, aber Fricker besteht auf der Lieferung.

| Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

c) Fricker schickt am 16. April 19.1 seine Bestätigung mit A-Post ab. Zurück im Büro entdeckt er die Offerte eines Konkurrenten von Kunz mit einem viel besseren Angebot.

| Was kann Fricker tun?

R 318: Abschluss des Vertrages

Fritz Meister, 22 Jahre alt, sitzt in einer gemütlichen Runde. Das Bier fließt in Strömen. Nach der zehnten Flasche einigt er sich per Handschlag mit dem 25 Jahre alten Sepp Huber, dessen fünfjährigen Opel Manta für Fr. 10'000.-- abzukaufen. Am Tag danach weigert er sich, den Wagen gegen Bezahlung der abgemachten Summe zu übernehmen. Sepp Huber beharrt darauf, weil der Vertrag rechtsgültig zustandegekommen sei. Meister bestreitet dies.

| Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 319: Abschluss des Vertrages

Anna Beriger hat an einer Gratiscarfahrt mit Gratismittagessen teilgenommen. Bei der anschließenden Vorführung von Gesundheits-Schaffellen unterschreibt sie einen Kaufvertrag über zwei solche Felle im Betrage von Fr. 250.--. Eine Anzahlung muss sie nicht leisten. Es wird ihr eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung gewährt, welche in 5 Tagen erfolgen soll.

Am andern Tag bereut Anna Beriger ihren Kauf, und sie möchte den Kauf wieder rückgängig machen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 320: Abschluss des Vertrages

Hans Albert, Fliederstr. 12, erhielt von B. Bühler einen Radiowecker mit CD, 2 x 5 Watt Ausgangsleistung, für Fr. 685.--, zugesandt.

Wie ist in den folgenden Fällen die Rechtslage zu beurteilen? (Ihrer Antwort OR-Artikel beifügen)

- a) Die Lieferung war die Erfüllung eines Kaufvertrages, welcher durch einen Vertreter zustande gekommen war, der am Samstagabend gegen 18 Uhr - mitten in der "Sportschau", welche Albert verfolgte - an der Wohnungstür klingelte. Albert bereute an den folgenden Tagen den Kauf. Kann er etwas unternehmen, oder muss er das Gerät bezahlen?
- b) Was - wenn überhaupt - würde sich im Falle von a) ändern, wenn der Vertreter vorbeigekommen wäre, weil Albert an der letzten OLMA an einem Messestand einen Wettbewerbston ausgefüllt hätte? Albert glaubte damals, dass sich die Wettbewerbschancen erhöhten, wenn er die Rubrik "Ich wünsche den Hausbesuch eines Vertreters" ankreuzen würde.
- c) Was - wenn überhaupt - würde sich im Falle von a) ändern, wenn der zugestellte Vertragsgegenstand ein Walkman im Preis von Fr. 98.-- wäre?
- d) Albert hatte keinen Vertrag abgeschlossen. Die Sendung wurde ihm fälschlicherweise zugesandt. Die Empfänger-Adresse lautete: "H. Alder, Friedensweg 12".

R 321: Abschluss des Vertrages

Susanne Hagen, 75 Jahre alt, stand in der Küche und rüstete Gemüse, als es an der Wohnungstüre klingelte. Vor der Türe stand ein Hausierer. Kaum hatte Frau Hagen die Türe geöffnet, zauberte der Vertreter aus seinem Koffer die verschiedensten Pülverchen, Salben und Lotionen hervor. Mit überzeugenden Worten schilderte er die "unübertroffenen Vorteile" seiner Kosmetikprodukte.

Der Verkäufer gaukelte Frau Hagen vor, dass innert wenigen Tagen alle Fältchen verschwänden und die Haut dank der wundersamen Wirkkraft der angepriesenen Mittel um Jahre verjüngt aussähe. "Eigentlich habe ich alles, was ich brauche", dachte sich Frau Hagen. Aber die Versprechungen tönnten doch sehr verlockend. Da sie überdies in Eile war und merkte, dass der Hausierer seine Absichten äusserst hartnäckig verfolgte, bestellte sie eine Anzahl Produkte, um den Vertreter möglichst schnell wieder loszuwerden.

Schon drei Tage später brachte ihr der Postbote ein grosses Paket. Neben Gesichtslotionen und Anti-Falten-Crèmen befanden sich auch fünf Liter Badezusatz in der Kartonschachtel.

Völlig verärgert war sie aber erst, als ihr die Rechnung in die Hände fiel und sie realisierte, dass sie für Fr. 205.-- Kosmetika bestellt hatte. Da glaubte sich Frau Hagen daran zu erinnern, dass sie innert fünf Tagen den Kaufvertrag rückgängig machen könnte; die Lieferfirma wollte davon aber nichts wissen.

Wie ist die Rechtslage für Frau Hagen zu beurteilen?

- R 322:**
- **Abschluss des Vertrages**
 - **Anfechtung des Vertrages**

Die Buchversand AG stellt Urs Greuter am 6. März ihren neuen Bücherkatalog zu. Urs, ein Musikliebhaber, bestellt auf Grund dieses Kataloges am 12. März das zweibändige Lexikon moderner Musik. Auf der Bestellkarte gibt er nur die Bestellnummer 7251-**357** an. Eine Woche später erhält er das grosse Lexikon der darstellenden Kunst. Dieses ist reich illustriert und wesentlich teurer. Urs vergleicht den Katalog, seine Bestellung sowie den Lieferschein. Er sieht, dass er sich verschrieben hat; die richtige Zahl lautet 7251-**537**. Urs macht den Verlag auf seinen Fehler aufmerksam und möchte das wesentlich teurere Lexikon umtauschen. Der Verlag ist dazu nicht bereit und erklärt: "Wenn jeder so unsorgfältig bestellen und dann alles austauschen könnte, wäre der freie Handel aus rechtlicher Sicht nicht mehr gewährleistet."

- a) Wann wird hier ein verbindlicher Antrag zum Abschluss des Vertrages gestellt?
- b) Wie ist im übrigen die Rechtslage zu beurteilen?

- R 323:**
- **Abschluss des Vertrages**
 - **Anfechtung des Vertrages**

Herr X bestellt schriftlich bei der Märklin-Modelleisenbahnen AG den italienischen Pendolino, welchen er in einem Katalog gesehen hat.

- a) Wann wird hier ein Antrag zum Abschluss eines Vertrages gestellt? Um was für einen Antrag handelt es sich rechtlich?
- b) Wie kann X die abgesandte Bestellung wieder rückgängig machen?
- c) Nach einer Woche bedauert X seine Bestellung, da er Zeit und Geld in neue Aktivitäten investieren möchte. Er schickt der Märklin-Modelleisenbahnen AG deshalb den eben erhaltenen Pendolino mit folgenden Worten zurück: "Ich wollte ursprünglich nicht den Pendolino, sondern den französischen TGV kaufen; ich halbe also die Bestellnummer verwechselt. Ich sende Ihnen deshalb den Pendolino zurück, da der Vertrag unverbindlich ist, und ich verzichte auf weitere Lieferungen."

Kann die Märklin-Modelleisenbahnen AG Herrn X verpflichten, den Fr. 100.-- teureren TGV zu kaufen?

R 324: Anfechtung des Vertrages

Welche Willensmängel liegen in den folgenden Situationen allenfalls vor? (Ihrer Antwort OR-Artikel beifügen)

- a) An einer Kunstausstellung kauft ein bekannter Kunstkennner ein Bild von Modigliani, welches sich nachträglich als ausserordentlich geschickte Kopie erweist, was weder dem Käufer noch dem Verkäufer bekannt war.
- b) Alberto kauft seiner Freundin Angela einen Strauss roter Rosen. Zu seiner Enttäuschung erklärt ihm seine Angebetete, dass sie Rosen hasse. Alberto möchte deshalb die Rosen gegen Tulpen eintauschen.
- c) Signora Cervini hat neulich einen Gebrauchtwagen gekauft. Nun hat sie von einem befreundeten Garagisten erfahren, dass der Kilometer-Stand falsch ausgewiesen ist, was dem seinerzeitigen Autoverkäufer bekannt war.
- d) Der Inhaber des Radio- und Fernsehgeschäfts Onestá kann vor seinem Buchhalter nicht verbergen, dass er Steuern hinterzogen hat. Damit eine Anzeige bei den Behörden unterbleibt, gewährt er dem Buchhalter deshalb beim Kauf eines neuen Fernsehapparates einen Sonderrabatt von 60 %.
- e) Wegen einer länger dauernden Krankheit seiner Frau befindet sich Peter Schmid in einer misslichen finanziellen Lage. Er nimmt bei Bernhard Würgler ein Darlehen auf und verpflichtet sich, monatlich 4 % Zins zu zahlen; Würgler kannte die finanzielle Lage von Schmid.
- f) Kurt Weber braucht eine Schreibmaschine. Er glaubt, einen Mietvertrag zu unterschreiben, unterschreibt aber einen Kaufvertrag.
- g) Die Herren Huber und Keller überreden einen Geschäftsfreund, Teilhaber in einer Kollektivgesellschaft zu werden. Sie verheimlichen ihm dabei die ausserordentlich ungünstige Umsatzentwicklung der letzten Jahre.
- h) Studer zwingt Graf zum Abschluss eines für diesen ungünstigen Kaufvertrages, indem er ihm droht, ihn wegen früherer Verfehlungen anzuzeigen, wenn er nicht unterschreibe.

R 325: Anfechtung des Vertrages

Die 18-jährige Marianne hat am Sonntagmorgen um 02.30 Uhr auf der Heimfahrt von Bern nach Schwarzenburg mit ihrem Auto eine Panne. Da sie den Schaden nicht selber beheben kann und es stark regnet, stoppt sie den ersten ihr bekannten Wagen. Der betagte Fahrer heisst Feller und ist ein bekannter Geizhals von Schwarzenburg. Er erkennt das Problem von Marianne und verlangt für den "Taxidienst" von knapp 10 Minuten (5 bis 10 km) Fr. 100.--. Froh, um diese Zeit nicht allein zu sein und einen ihr ungefährlich scheinenden Fahrer vor sich zu haben, zahlt Marianne die geforderte Summe. Daheim bereut sie die gemachte Ausgabe und möchte das Geld zurück haben. Feller ist über ihre Frechheit aufgebracht und faselt

etwas von einem "... gültigen Vertrag ..." und "... hättest ja laufen können ...". Marianne möchte den Betrag von Fr. 100.-- zurückfordern.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 326: Anfechtung des Vertrages

Auf der Berner Antiquitätenmesse sieht der Antiquitätenfan Keller eine prachtvoll gearbeitete Louis XVI-Schreibkommode. Nachdem ihm der angesehene und als seriös bekannte Antiquar Vogt zugesichert hat, dass das Möbelstück aus der Epoche der untergehenden Monarchie stammt, überreicht Keller Vogt einen Check über Fr. 35'000.--. Ein halbes Jahr später beschädigt der Sohn von Keller mit Pfeil und Bogen die Kommode. Anlässlich der Reparatur derselben stellt sich heraus, dass es sich bei der Kommode nicht um eine echte Antiquität handelt, sondern nur um eine äusserst raffinierte Nachahmung, die einen geringen Wert aufweist. Keller kommt heute zu Ihnen und fragt Sie, was er machen könne. Gemäss der Aussage von Keller besteht leider das Problem, dass Vogt nachweislich (Echtheitsexpertise beim Einkauf) nichts von dieser Fälschung gewusst hat.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 327: Anfechtung des Vertrages

Mario S. hat in der Nähe von Bern eine neue Wohnung gemietet. Lange hat er vergeblich nach einer geeigneten Polstergruppe für sein Wohnzimmer gesucht. Auf einer Reise durch das Tessin sieht er in einem Möbelgeschäft von Lugano genau die Polstergruppe ausgestellt, die seinem Geschmack entspricht. Er ist überzeugt, dass die Polstergruppe in die Ecke seines Wohnzimmers und zu den Vorhängen und zum Spannteppich passt. Er kauft daraufhin die Polstergruppe.

Zu Hause stellt Mario fest, dass er sich gründlich getäuscht hat: Die Polstergruppe ist zu gross und die Farbe verträgt sich nicht mit den übrigen Einrichtungsgegenständen. Mario möchte nun den Vertrag wegen Irrtums rückgängig machen. Der Verkäufer verweigert jedoch die Rücknahme der Polstergruppe.

Kann Mario auf der Rückgabe der Polstergruppe beharren? Antwort unter Beifügung der OR-Artikel begründen

R 328: Anfechtung des Vertrages

Im Schaufenster eines Schuhgeschäfts war im Oktober die Wetterprognose der Muotataler-Wetterfrösche ausgestellt. Nach dieser Prognose sollte ein strenger Winter bevorstehen. Deshalb kaufte Frau Wetter für ihre Kinder schwere und warme Winterstiefel.

Der Winter zeigte sich jedoch von seiner milden Seite; Ende Februar hatten die Kinder der Familie Wetter die Stiefel noch nie getragen. Frau Wetter befürchtete, dass die Stiefel mittler-

weile schon nicht mehr passen würden. Sie geht daher in den Schuhladen und möchte die Stiefel zurückgeben.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 329: Stellvertretung

Professor A.N. Tik schreibt für seine Kunstgeschichts-Studentinnen und -Studenten eine Studienreise nach Wien aus. Die Teilnehmer tragen sich auf einer Liste ein, und der Professor übergibt diese Liste einem Reisebüro für die Buchung des Fluges für 16 Teilnehmer mit der EUROVOL-Fluggesellschaft nach Wien. Es wird vereinbart, dass die Tickets durch die Teilnehmer am Flughafen bei Abholung einzeln gezahlt werden.

Die auf der Liste eingetragene Studentin Orellano erschien zum Flugtermin nicht, weil sie - wie sich später ergab - eine Einladung zu einem Spanienurlaub erhalten hatte und diese der Studienreise vorzog.

Die Fluggesellschaft EUROVOL verlangt von A.N. Tik die Zahlung des Tickets, weil der Platz nicht mehr besetzt werden konnte.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

14.2. Entstehung der Obligationen durch unerlaubte Handlung

R 330: Kausalzusammenhang bei der Haftung

K. Tobler bewohnt ein Haus in St. Gallen. Während der Woche arbeitet er in Chur, wo er auch in einem gemieteten Zimmer wohnt. Er lässt sein Auto während der Woche ordnungsgemäss auf der Nestweierstrasse, St. Gallen, stehen.

Eine (unterirdische) Telephonleitung wird defekt. Dort, wo K. Tobler sein Auto parkiert hat, muss die Strasse aufgerissen werden. Frau Bruggmann telefoniert dem in St. Gallen wohnhaften Bruder von K. Tobler. Sie fragt ihn, ob er einen Schlüssel habe und das Auto verschieben könne.

Der Bruder fährt an die Nestweierstrasse und parkiert das Auto an einer anderen Stelle. Dabei stösst das Auto an eine Gartenmauer. Der Schaden am Auto beträgt Fr. 2'000.--.

Besteht ein für die Abklärung der Haftungsfrage ein Kausalzusammenhang zwischen dem Telephonleitungsdefekt und dem Schaden am Auto?

R 331: Haftung

Frau Hugentobler macht wie gewohnt ihre täglichen Einkäufe, wozu sie ihren Dackel Wurzel mitnimmt. An der Eingangstür der Metzgerei klebt das Schild "Ich bleibe draussen", weshalb Frau Hugentobler ihren Wurzel an dem dafür vorgesehenen Haken festbindet. Wurzel nimmt dies mit der ihm eigenen Gelassenheit geduldig hin.

Beim Vorbeigehen entdeckt Frau Guggenheim (die Nachbarin von Frau Hugentobler) den leidenden Wurzel, weshalb sie ihn sofort zu streicheln beginnt und den üblichen, übertrieben freundlichen Ton einnimmt. Wurzel, an diesem Tag nicht unbedingt bestens aufgelegt, geht diese übertriebene Anteilnahme auf die Nerven. Um dem ganzen Spiel ein Ende zu setzen, schnappt er kurzerhand kräftig zu, worauf Frau Guggenheim ihren Weg fortsetzt, zunächst allerdings in Richtung Arzt.

- a) Unter welchen Voraussetzungen wird ein Tierhalter haftbar?
- b) Muss Frau Hugentobler die Arztrechnung bezahlen?

R 332: Haftung

Semco Sanif, Hilfsarbeiter bei der Strassenbau-Unternehmung Othmar Sutter AG, teert mit der Walze den Vorplatz von Franz Isenring. Durch ungeschicktes Manipulieren setzt er die Walze in einen Schnellgang, worauf er die Kontrolle über das Gerät verliert. Dieses macht sich selbständig und beschädigt das Auto der Nachbarin Susi Frei. Othmar Sutter hielt zur gleichen Zeit 50 Meter entfernt einen Schwatz mit seiner Bekannten Silvia Steiner. Auf die aufgebrauchten Vorhaltungen von Susi Frei an seine Adresse, man lasse doch keinen Hilfsarbeiter mit der Walze hantieren, entgegnet er: "In unserem Beruf ist es so, dass wir die Hilfsarbeiter anlernen, mit den Gerätschaften umzugehen. Semco ist ausserdem bereits ein Jahr bei uns und kräftig gebaut. Er hat also genug Kraft, die Walze zu bedienen. Gerade gestern abend habe ich ihm genau erklärt und gezeigt, wie damit umzugehen ist. Da wird man doch erwarten können, dass er heute morgen die Walze perfekt steuern kann!"

Susi Frei beharrt darauf, dass Othmar Sutter für den Schaden aufzukommen habe. Dieser lehnt aber eine Haftung ab und meint, Frei solle doch bei Sanif versuchen, zu ihrem Geld zu kommen.

- a) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen? (alle Haftungsmöglichkeiten abklären)
- b) Wozu würden Sie Susi Frei raten?

R 333: Haftung

Nach einer Zeichnungsstunde betraten die Kantonsschüler U.D., W.M. und F.R. im 3. Stock des alten Hauptgebäudes einer Kantonsschule verbotenerweise den Lift. Dazu kamen noch J.A., H.A., E.B. und P.B., wovon die letzteren drei auf den Zug eilen mussten. Um diese Kameraden in arge Verlegenheit zu bringen, liess der Schüler W.M. den Lift ins Untergeschoss

fahren. Dort liess sich jedoch die Türe nicht öffnen, da der Lift ca. 30 cm unter der Bodenhöhe hielt. Der Lift war blockiert, und die Alarmanlage funktionierte nicht. Dabei stellten sie fest, dass die zugelassene Personenzahl von 6 um eine und das zugelassene Gesamtgewicht von 480 kg um 10 kg (nachgewogen) überschritten. Nach vergeblichem Warten und Rufen von ca. 30 Minuten schlug U.D. im Einverständnis mit den anderen die Scheibe der Lifttüre ein, um sich bemerkbar machen zu können. Dabei zog er sich Schnittverletzungen an der Hand zu, die anderntags genäht werden mussten. Um 17.50 Uhr wurden die eingeschlossenen Schüler vom Hauswart V. aus dem Lift befreit.

- a) Wer haftet für den am Lift entstandenen Schaden?
- b) Wer haftet für die Arztkosten des Schülers U.D.?

R 334: Haftung

Frau Müller bereitet das Mittagessen für ihre Familie vor. Mitten in den Arbeiten wird sie von einem Telefonanruf ihrer Freundin Christine überrascht. Während Frau Müller mit ihrer Freundin eifrig Neuigkeiten austauscht, denkt sie nicht mehr an die eingeschalteten Herdplatten. In der Zwischenzeit hat eine Pfanne mit heissem Öl Feuer gefangen. Das Feuer breitet sich sehr schnell aus und greift auf die obere Wohnung von Frau Meier über.

In der Folge muss die Feuerwehr den Brand löschen, und es entsteht grosser Sachschaden am Haus. Frau Meier vom oberen Stock muss zudem mit einer Rauchvergiftung in das Spital gebracht werden.

Am zweiten Tag des Spitalaufenthaltes gleitet Frau Meier anlässlich eines Spazierganges im Spitalgang auf dem glitschigen Boden aus und bricht sich ein Bein. Im nachhinein wird festgestellt, dass die Putzfrau des Spitals dem Wasser zu viel Putzmittel beifügte und deshalb der Boden extrem glitschig wurde. Frau Meier muss als Folge des Beinbruches drei Wochen im Spital bleiben, obwohl die Folgen der Rauchvergiftung bereits nach drei Tagen kuriert gewesen wären. Frau Meier kann erst nach weiteren acht Wochen ihre Arbeit wieder aufnehmen.

- a) Wer haftet gegenüber Frau Meier aus welchem Grunde? (Voraussetzungen prüfen und auch OR-Artikel angeben)
- b) Welche Ansprüche hat Frau Meier und gegen wen? (OR-Artikel beifügen)

R 335: Haftung

Maurice und Leonie Schneeberger sind das Abwart-Ehepaar der Mehrfamilienhäuser Nr. 38 - 42 in Corsier. Madame Voegeli versieht dieselbe Funktion im Nachbarhaus Nr. 36 der gleichen Strasse; das Haus gehört den Herren Chabod und Luini.

Da Mme Voegeli an Schwindelanfällen leidet, erklärt sich Maurice Schneeberger bereit, jeweils den Rasen auf dem Flachdach (9. Stockwerk) des Hauses Nr. 36 zu mähen. Der Rasen wurde auf Verfügung der Gemeinde hin gepflanzt und muss im Sommer 2 bis 3 mal pro Monat gemäht werden. Das Flachdach ist mit einem Mäuerchen von ca. 25 cm Höhe umge-

ben. Der Dachzutritt ist den Bewohnern nicht gestattet; nur Mme Voegeli und M. Schneeberger haben einen Schlüssel.

Am Nachmittag des 7. Juni - beim ersten Mähen in diesem Jahr - tritt Schneeberger beim Rückwärtsgehen ins Leere und stürzt vom Dach auf den Balkon des 6. Stockes. Er stirbt auf dem Weg ins Spital.

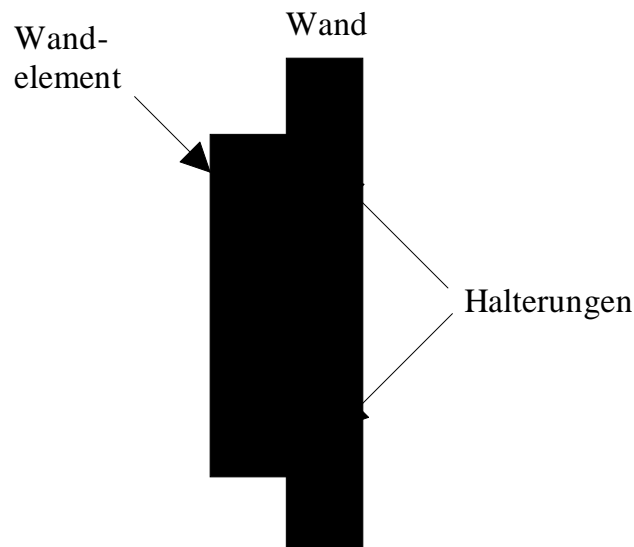
- a) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?
- b) Welche Ansprüche können in diesem Fall geltend gemacht werden?

(aus: BGE 106 II 208; beschrieben in: Die Praxis des Bundesgerichts, 70. Jahrgang, 1981, Seite 127 f.)

R 336: Haftung

Die Schulgemeinde X lässt eine Turnhalle bauen. Während dem Giessen des Bodenbelags in der ansonsten fertiggestellten Turnhalle löst sich plötzlich ein Wandelement aus Leichtbeton. Der Angestellte V der Firma BODAG findet bei diesem Unfall den Tod; er hinterlässt Ehefrau und zwei Kinder. Im übrigen ist der bereits gegossene Teil des Bodens unbrauchbar, ebenso einige teure technische Geräte.

Die Untersuchung ergibt, dass ein Fehler in den von der PLANAG erstellten Konstruktionsunterlagen der Wandhalterung als Unfallursache zu betrachten ist (wer innerhalb der PLANAG den Fehler zu verantworten hat, ist offen).



Untersuchen und beurteilen Sie die möglichen Ansprüche der Angehörigen des getöteten V.

14.3. Entstehung der Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung

(keine neuen Aufgaben)

14.4. Uebrige Aufgaben

R 337: Erfüllung der Obligation (Kleine Fälle)

Wie ist die Rechtslage in den folgenden Fällen zu beurteilen?

- a) Familie Steinach aus Herisau bestellt beim Gärtnermeister Kupferschmied in St. Gallen Gemüsesetzlinge für Fr. 200.--. Es stellt sich die Frage, wo der Erfüllungsort ist.
- b) Werner Müller aus Luzern kauft in der Galerie Rathausgasse in Aarau ein Bild des Kunstmalers Heini Meier. Das Bild muss bis zum Ende der Ausstellung in der Galerie bleiben. Ueber die Lieferung nach Abschluss der Ausstellung wurde nichts vereinbart. Es stellt sich die Frage, wo der Erfüllungsort ist.
- c) Bauer Senn aus Weggis kauft auf dem Viehmarkt in Küsnacht vom Viehhändler Kaufmann aus Meggen die ausgestellte Kuh "Lisa" für Fr. 10'000.--. Erfüllung: "in genau zwei Wochen".

Nach zwölf Tagen telephonierte Senn dem Verkäufer Kaufmann und sagt, er solle die 10'000 Franken bei ihm zu Hause abholen, wenn er Lisa vor den Stall in Weggis gestellt habe. Kaufmann empört sich und meint, Senn solle gefälligst mit dem Geld nach Meggen kommen und die Kuh dort abholen.

- d) Ein Kaufvertrag enthält als Liefertermin den 31. Mai und als Zahlungstermin den 30. Juni. Am 28. Mai vernimmt der Verkäufer, dass der Käufer in Konkurs geraten ist. Der Verkäufer überlegt sich, ob er trotzdem liefern muss.

R 338: Haftung nach OR 55 oder nach OR 101?

Der Monteur Müller, der bei der Sanitätsfirma Meier angestellt ist, hat im Haus der Familie Huber eine Reparatur auszuführen, wobei Müller während der Arbeit durch eine Unvorsichtigkeit einen wertvollen Antikschrank beschädigt.

- a) Ist die Haftung der Firma Meier nach OR 55 oder 101 zu beurteilen? Antwort begründen
- b) Welche Bedeutung hat es für die Familie Huber, ob die Firma Meier allenfalls nach OR 55 oder OR 101 haftet?

**R 339: Nichterfüllung der Obligation
(Kleine Fälle; mit Berücksichtigung von OR 190)**

Wie ist die Rechtslage in den folgenden Fällen zu beurteilen?

- a) Sie kaufen beim Radio-/Fernsehhändler Eschenmann eine Stereoanlage. Der Verkäufer verspricht Ihnen die Lieferung in ein bis zwei Wochen. Nach zwei Wochen gehen Sie in den Laden; der Verkäufer teilt Ihnen mit, dass die Stereoanlage noch nicht eingetroffen sei.
- b) Eine Textilfärberei hat diverse Farben bei einem Farbenhändler gekauft und folgendes abgemacht: "Lieferung 15. Mai". Am 16. Mai sind die Farben noch nicht angekommen.
- c) Sie veranstalten eine Maturaparty. Mit einem Partyservice hatten Sie die Lieferung von 300 belegten Brötchen per 30. Juni, 18.00 Uhr, abgemacht. Um 20.00 Uhr dieses Tages müssen Sie, inzwischen recht hungrig geworden, feststellen, dass die Brötchen nicht geliefert worden sind.
- d) Meier lässt seine Verkaufsräume umbauen und bestellt auch eine neue Ladenkasse. Dafür wird ein Liefertermin bis "spätestens 30. Mai" abgemacht. Die Ladenkasse trifft bis zum 30. Mai nicht ein. Meier teilt seinem Lieferanten mit, dass er auf Grund von OR 190 auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz verlange. Der Lieferant bestreitet die Anwendbarkeit von OR 190.
- e) Die Blusag bestellte am 15. Februar bei der Importex 450 Damenblusen zum Preis von Fr. 27.-- je Stück. In der Auftragsbestätigung nannte die Importex eine Lieferfrist von "ungefähr 6 Wochen". Da die Blusen Mitte April noch nicht eingetroffen waren und sich zufällig die Gelegenheit bot, die gleichen Blusen andernorts zu Fr. 22.-- je Stück zu kaufen, telegraphierte die Blusag, dass sie auf die Lieferung verzichtete. Darauf bot die Importex die Lieferung sofort an.
- f) Familie Bechthold plant für den Heiligen Abend ein grosses Weihnachtsessen. Aus diesem Grund bestellt Herr Bechthold schon am 21. Dezember bei einem Weinhändler sechs Flaschen einer exquisiten Weinsorte. Der Händler verspricht ihm, die Flaschen bis spätestens am 24. Dezember direkt ins Haus zu liefern.

Im Trubel des Weihnachtsgeschäfts wird das Lieferungsversprechen vergessen, und Herr Bechthold behilft sich mit Wein aus dem eigenen Keller. Als dann am 27. Dezember die Flaschen doch noch eintreffen, verweigert er die Annahme.

R 340: Unmöglichkeit

Herr Keller, Verkäufer, schliesst mit Herrn Reichlin, Käufer, einen Kaufvertrag über 100 t Pistazien aus dem Iran, Lieferung Ende April, ab. Durch eine neue Ausfuhrregelung im Iran kann Herr Keller nicht liefern. Auch seine Bemühungen, Ersatz zu beschaffen, scheitern. Er wird von Herrn Reichlin mehrmals gemahnt, mit der Androhung, bei Nichtlieferung werde auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert. Mitte Mai ver-

langt Herr Reichlin Schadenersatz. Herr Keller beruft sich auf Unmöglichkeit und will nicht zahlen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 341: Nichterfüllung der Obligation

Basilius Jordi will seiner Gattin zum 18. Hochzeitstag am 28. August 19.1 eine Kaffeemaschine kaufen. Er schaut sich im Fachgeschäft am 4. August verschiedene Maschinen an und entscheidet sich für das Modell "Black Beauty" des Herstellers Busch zum Preis von Fr. 850.--. Diese Maschine ist im Fachgeschäft infolge der grossen Nachfrage nicht vorrätig. Das Ausstellungsmodell ist unverkäuflich. Eine telefonische Nachfrage beim Importeur ergibt, dass mit einer gewissen Lieferverzögerung gerechnet werden muss. Jordi bestellt die Maschine fest. Die Verkäuferin notiert auf dem Bestellschein "lieferbar Mitte August".

Am 18. August geht Jordi ins Fachgeschäft, um die bestellte Kaffeemaschine abzuholen. Die Verkäuferin teilt ihm mit, dass sie noch nicht eingetroffen sei. Daraufhin erklärt Jordi, dass er in diesem Fall auf den Kauf verzichte.

Am 28. August telephonierte die Verkäuferin Jordi und teilt ihm mit, dass die von ihm am 4. August bestellte Kaffeemaschine nun eingetroffen sei und abgeholt werden könne. Jordi, der inzwischen in einem andern Geschäft ein Geschenk für seine Frau gekauft hat, beharrt auf seiner Verzichtserklärung vom 18. August.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 342: Nichterfüllung der Obligation

Herr Galli ist zu einem Hochzeitsfest, das am 28. Mai stattfindet, eingeladen. Er bestellte deshalb bei seinem Schneider einen hell**blauen** Massanzug, lieferbar bis spätestens 20. Mai. Der Schneider verarbeitete aus Versehen einen hell**grauen** Stoff. Bei der Anprobe am 20. Mai wird der Fehler für beide ersichtlich. Es ist für den Schneider unmöglich, rechtzeitig vor dem Fest noch einen hellblauen Anzug anzufertigen, da der gewünschte Stoff eine Lieferfrist von mindestens 10 Tagen hat. Hingegen könnte Galli bei seinem sehr teuren Spezialgeschäft in Zürich noch einen Anzug beschaffen, der seinem ursprünglichen Auftrag entsprechen würde. Allerdings würden dabei Mehrkosten von Fr. 500.-- entstehen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 343: Nichterfüllung der Obligation

Die Musikgesellschaft "Harmonie" hat mit Vertrag vom 5. Dezember 19.1 bei der Zeltverleih Sargans AG ein Festzelt mit 2'000 Sitzplätzen für das kommende Musikfest vom 13./14. Mai 19.2 gemietet. Das Zelt muss gemäss Vertrag am Montag, 8. Mai, auf dem Festplatz in Buchs abgeliefert werden. Die Miete beträgt Fr. 4'000.--. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Mietvertrag festgehalten.

- a) Am Abend des 8. Mai ist das Zelt noch nicht geliefert. Was unternehmen Sie als OK-Präsident dieser Veranstaltung? Antwort begründen.
- b) Am Mittwoch, 10. Mai (→ letzter Termin), ist das Zelt immer noch nicht geliefert worden. Was unternehmen Sie, wenn
- 1) ein Ersatzzelt aus Altstätten für Fr. 6'500.-- besorgt werden kann?
 - 2) kein Ersatzzelt auffindbar ist und die Veranstaltung abgesagt werden muss?

R 344: Verrechnung

X hat vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 bei Y gearbeitet. Es war ein Jahreslohn von Fr. 39'000.-- netto vereinbart worden, zahlbar jeweils Fr. 3'000.-- am Monatsende. Ende November war zusätzlich der 13. Monatslohn (ebenfalls Fr. 3'000.--) fällig. Y zahlte Ende November 1993 aber nur Fr. 3'000.-- an X, und dieser vergass vorübergehend seinen zusätzlichen Lohnanspruch.

Am 2. September 1998 gewährte Y dem X ein zinsfreies Darlehen von Fr. 5'000.--, rückzahlbar auf Aufforderung hin. Am 20. November 1998 brachte X dem Y Fr. 2'000.-- und verlangte die Herausgabe des Schuldscheines. Die Differenz sei mit seinem 13. Monatslohn aus dem Jahre 1993 zu verrechnen.

Ist die Verrechnung zulässig?

R 345: Verjährung

Am 1. März 1979 gab die Hasli AG eine Obligationsanleihe über Fr. 300'000.-- zu 3.75 %, Zinstermin 1. März, Laufzeit 1979 bis 1994, heraus.

Josef Frei erwarb einen Anteilschein über Fr. 20'000.-- und bewahrte ihn in einem geschlossenen Bankdepot auf. Am 7. September 1998 starb Josef Frei bei einem Autounfall. Seit 1984 hatte Otto Frei die Zinscoupons nicht mehr bei der Bank eingelöst.

Welche Forderungen können die Erben am 7. Oktober 1998 gegenüber der Hasli AG geltend machen?

R 346: Verjährung

Daniela hatte Ende Juni 1982 ihrem Freund Fredy (ohne spezielle Abmachungen) ein Darlehen über Fr. 2'000.-- gegeben. Der Zins ist nur zweimal gezahlt worden (1983, 1984). Fredy hatte im Sommer 1989 an Daniela eine Ansichtskarte aus Hawaii geschickt, mit dem Zusatz "Ueber Dein Darlehen aus dem Jahre 1982 von Fr. 2'000.-- müssen wir nach meinem Amerika-Trip sprechen." Dann ist leider nichts mehr passiert.

Kann Daniela das Darlehen im Jahre 1998 noch zurückverlangen?

15. OR Besonderer Teil (Verträge)

15.1. Kaufvertrag

R 347: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf

Zwischen der Textil AG in Basel und dem Bekleidungsgeschäft Steiner in Luzern wurde am 2. Mai folgender Vertrag abgeschlossen:

"Das Bekleidungsgeschäft Steiner kauft 50 weisse Hemden, Modell A, zu Fr. 30.-- je Stück, lieferbar ca. Ende Juni franko Domizil per Postpaket, zahlbar innert 30 Tagen."

- a) Wer trägt den Brandschaden an den Hemden, wenn sie am 26. Juni fertig versandbereit im Lager der Textil AG verbrennen?
- b) Am 5. Juli sind die Hemden noch nicht eingetroffen. Wie muss der Käufer vorgehen?
- c) Auch einige Zeit später sind die Hemden noch nicht eingetroffen. Was sollte die Firma Steiner tun, wenn sie die Hemden sofort andernorts zu Fr. 35.-- je Stück beziehen kann?
- d) Bei der Eingangskontrolle wird festgestellt, dass bei 20 Hemden die Knöpfe fehlen. Was muss der Käufer tun, und zwischen welchen Möglichkeiten kann er wählen?

(abgeändert aus: Müller Guido: Einführung in die Kaufmännische Rechtskunde, 8. Aufl., Aarau 1996, S. 60)

R 348: Nutzen und Gefahr

Herr Müller ist begeisterter Briefmarkensammler. In einer Ausstellung sieht er ein besonders schönes Exemplar einer bestimmten, sehr seltenen Briefmarke, die er schon lange gesucht hat und ihm zur Vollständigkeit einer bestimmten Briefmarkenserie fehlte. Schnell entschlossen kauft Herr Müller die Briefmarke.

Er vereinbart mit dem Briefmarkenhändler folgendes:

- Die Briefmarke verbleibt bis zum Ausstellungsende in der Vitrine des Briefmarkenhändlers.
- Der Preis wird zu 50 % sofort und der Rest bei Uebergabe entrichtet.
- Der Briefmarkenhändler bringt die Briefmarke nach der Ausstellung sofort zum Käufer.

Während der Dauer der Ausstellung kommt es in den Ausstellungshallen zu einem Brand, der auch die gesamte Briefmarkenausstellung des Briefmarkenhändlers vernichtet. Dieser fordert in der Folge von Herrn Müller die Zahlung des zweiten Teils des Kaufpreises der im Feuer ebenfalls vernichteten Briefmarke.

Muss Herr Müller

- a) die Briefmarke überhaupt bezahlen, d.h. kann er die erste Hälfte des Kaufpreises vom Briefmarkenhändler zurückverlangen?
- b) nichts mehr bezahlen, d.h. trägt jeder der beiden Vertragsparteien die Hälfte des Schadens?
- c) die zweite Hälfte des Kaufpreises auch noch bezahlen, d.h. den gesamten Kaufpreis begleichen?

Welche der drei genannten Möglichkeiten trifft im vorliegenden Falle zu? (Antwort unter Beifügung des OR-Artikels begründen)

R 349: Nutzen und Gefahr

Der Bäckermeister Franz Jäger in Winterthur kaufte seit Jahren das Mehl bei der Mühle AG in Neftenbach. Um die Transportkosten gering zu halten, holte er jeweils die Ware mit dem eigenen Lieferwagen ab.

Am 2. August bestellt er per Telephon 400 kg Halbweissmehl und 200 kg Weissmehl. Daraufhin füllt die Mühle AG das Mehl in 25 kg-Säcke ab. Ein Mitarbeiter stellt die Säcke zum Transport bereit. In der Nacht vom 3. auf den 4. August wird durch einen ungewöhnlich heftigen Sturm das Dach der Mühle abgedeckt. Die Säcke und deren Inhalt werden stark nass.

- a) Wer trägt den Schaden?
- b) Wer müsste den Schaden übernehmen, wenn das Mehl zur Zeit des Sturmes noch im Silo gewesen wäre?
- c) Wer müsste den Schaden tragen, wenn man einen Bahntransport vereinbart hätte, sonst aber alles gleich geblieben wäre?
- d) Wie hätte man dem Verkäufer das Schadenrisiko generell überbinden können?

R 350: Lieferungsverzug

Die Fasnachtsclique "Querschläger" beteiligt sich am Stadtfest mit einer Cüpli-Bar. Sie bestellte bei der Italvino in Zürich für den 30. August, 12.00 Uhr, 120 Flaschen Prosecco Gini zu Fr. 12.-- je Flasche.

Als am abgemachten Tag auch um 14.00 Uhr der Prosecco nicht eingetroffen ist, besorgt sich die Clique bei einem ortsansässigen Lieferanten 120 Flaschen spanischen Cava zu Fr. 13.-- je Flasche. Die Taxifahrt (zum ortsansässigen Lieferanten und zurück) kostet Fr. 45.--.

Um 17.00 Uhr trifft der Prosecco dann doch noch ein; die Clique lehnt die Annahme der Sendung ab.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 351: Lieferungs- und Zahlungsverzug

Im Sportgeschäft Burgener in Engelberg ereigneten sich im vergangenen Winter zwei problematische Geschäftsvorgänge, die bis heute (Juni 1998) noch nicht bereinigt wurden.

Beurteilen Sie das Verhalten des Sportgeschäfts Burgener, und beraten Sie Burgener, soweit notwendig.

1. Die beim Kleiderimporteur M. auf den 15. November 1997 bestellten Skianzüge trafen nicht wie verabredet ein. Um den Beginn der Saison nicht zu verpassen, deckte sich Burgener umgehend mit Anzügen einer anderen Firma ein. Leider waren diese etwas teurer.

Am 3. Januar trafen dann die Skianzüge von M. ein. Da die Wintersaison gerade erst richtig begonnen hätte, so meinte M., wäre ein Verkauf noch durchaus möglich.

Burgener sandte die verspätet eingetroffenen Skianzüge an M. zurück und machte für die entstandenen Mehrkosten Schadenersatz geltend.

2. Die Familie N. kaufte am 23. Dezember 1997 bei Burgener 2 Paar Skis und 2 Paar Skischuhe. Beim Abholen bat Herr N., die Rechnung zu schicken, ansonsten wurde nichts weiteres abgemacht. Er bekam zwei Wochen später die Rechnung in der Höhe von Fr. 2'400.--, hat sie aber bis heute (Juni 1998) nicht gezahlt.

Burgener erklärt nun den Rücktritt vom Vertrag und will die gelieferten Kaufgegenstände zurückerhalten. Für die Wertverminderung verlangt er nach OR 215 Schadenersatz von Fr. 1'300.--.

**R 352: Mängel der Kaufsache
(Kleine Fälle)**

- a) Anlässlich eines MUBA-Besuches bestellte Alois Morgenthaler ein kleines Schwimmbassin, das aus einer Metallumrandung und einem starken flexiblen Kunststoffbecken bestand. Dieses Schwimmbecken wurde prompt geliefert, doch zeigte sich beim Aufstellen, dass das Kunststoffbecken an einer Stelle im Boden einen Riss aufwies, so dass es nicht zu gebrauchen war.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- b) Otto Berweger kaufte in einem Schuhgeschäft neue Schnee-Stiefel für Fr. 239.--. Nachdem er sie während einer Woche mit voller Zufriedenheit getragen hatte, zerriss gestern morgen der Reissverschluss. Damit wollte sich Herr Berweger nicht abfinden, ging sofort zum Laden und verlangte eine Reparatur. Die Verkäuferin verwies ihn jedoch an einen Schuhmacher.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- c) Im Garantieschein für einen Walkman steht: "Wir gewähren vom Tag des Verkaufes an für 6 Monate Garantie für alle Teile des Gerätes, die infolge Material- oder Fabrikationsfehler schadhaft werden. Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur."

In welchen Punkten unterscheidet sich diese Garantie von der Regelung der Sachgewährleistung im OR?

- d) Frage an einen Rechtsbriefkasten: "Ich habe mein Auto einer Privatperson verkauft. Es existiert nur eine Quittung über die erfolgte Zahlung. Jetzt behauptet der Käufer, ich müsse für allfällige Mängel während eines Jahres eintreten. Ich kann das nicht glauben, denn auf der Quittung steht kein Wort über eine Garantie. Wie ist die Rechtslage?"

Formulieren Sie eine kurze Antwort.

R 353: Mängel der Kaufsache

K bestellt am 12. Mai im Fachgeschäft F einen neu auf dem Markt erhältlichen Küchenmixer. Als dem Käufer das Gerät drei Tage später per Post zugestellt wird, testet er den Mixer sogleich und stellt dabei Unstimmigkeiten im Elektroniksystem fest. Er legt die Küchenmaschine vorläufig beiseite, weil er am 20. Mai in die Ferien abreisen will. Der Zufall will es, dass K im Urlaub in einem Glücksspiel einen Mixer gewinnt, der dem Fachgeschäft F käuflich erworbenen sehr ähnlich ist. Zurück aus den Ferien, will K das gekaufte Küchengerät am 6. Juni dem Fachgeschäft unter Hinweis auf die mangelhafte Elektronik zurückgeben. An einem einwandfrei funktionierenden Mixer, den F sofort anbietet, ist K nicht interessiert.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 354: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf

Ueli P. aus Widnau ist ein grosser Eisenbahnfan und immer auf der Suche nach speziellen Bauteilen und Zügen für seine Anlage. Auf einer Raritäten- und Verkaufsausstellung in St. Gallen entdeckt er bei einem Händler ein einmaliges Modell "Krokodil SBB", das 1948 in begrenzter Stückzahl hergestellt und verkauft wurde. Nach einigem Zögern entschliesst er sich zum Kauf. Zusätzlich erwirbt er auch noch ein neues Modell des TGV "Eurotrain" sowie diverse Schienen und Weichen. Da der Verkäufer Manfred Z. das Modell "Krokodil SBB" für die Dauer der Ausstellung noch behalten will, den TGV "Eurotrain" noch bestellen muss und da sich die Schienen und Weichen noch in seinem Laden in Uzwil befinden, vereinbaren sie, dass Ueli P. die gekauften Artikel in 10 Tagen erhalten soll.

Wie ist in den folgenden Fällen die Rechtslage zu beurteilen?

- a) Die Freude von Ueli P. ist gross, als er nach 10 Tagen 2 Pakete mit der Lokomotive "Krokodil SBB" sowie den Schienen und Weichen von der Post in Empfang nehmen kann. Als er jedoch die beigelegte Rechnung studiert, wird seine Freude getrübt. Manfred Z. hat ihm zusätzlich Fr. 40.-- für den Transport der "Krokodil SBB" und Fr. 30.-- für den Transport der Schienen und Weichen verrechnet. Muss Ueli P. die zusätzlichen Fr. 70.-- bezahlen?

- b) Da der TGV "Eurotrain" längere Zeit nicht eintrifft, sendet Ueli P. nach einem Monat eine Mahnung mit folgendem Wortlaut: "Sollte die Lieferung nicht bald erfolgen, werde ich die Konsequenzen ziehen." Als die Lieferung nach weiteren zwei Wochen nicht eingetroffen ist, schreibt er an Manfred Z.: "Ich verzichte auf die Lieferung des TGV "Eurotrain", da ich das entsprechende Modell in der Zwischenzeit beim lokalen Händler in Widnau gekauft habe." Trotz dieses Schreibens erhält er mit einer Verspätung von 4 Wochen den TGV "Eurotrain" samt Rechnung per Post. Er verweigert die Annahme des Pakets.
- c) Auch mit der Lokomotive "Krokodil SBB" gibt es nur Ärger. Bei der ersten Testfahrt ereignet sich eine kleinere Explosion, und die Lokomotive geht in Flammen auf.

R 355: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf

Vertreter der Panorama-Käch AG in Luzern sehen an einer Auto-Ausstellung in Lausanne einen einmaligen Campingwagen, welcher speziell für eine Südamerika-Tour hergestellt wurde. Da der Hersteller **Trekking Cars** in Bern für dieses Auto keinen Absatz fand, ist der Preis stark herabgesetzt worden (auf Fr. 25'000.--). Weil die Panorama-Käch AG einen Kunden hat, der sich einen solchen Wagen schon seit langem wünscht, kauft sie das Auto am 21. Mai 1998 und vereinbart, es am 24. Mai abzuholen.

1. Allgemeine Fragen

- a) Zu welchem Zeitpunkt wird die Panorama-Käch AG Eigentümerin des Campingwagens?
- b) Wäre der Vertrag auch zustandegekommen, wenn sie sich über den Preis noch nicht hätten einigen können?
- c) Wie verhält es sich mit der Gewährleistung wegen Sachmängeln, wenn nichts vereinbart wurde?
- d) Wann und wo hätte die **Trekking Cars** den Vertrag zu erfüllen, wenn darüber nichts vereinbart worden wäre?
- e) Nennen Sie im obigen Beispiel einen möglichen Grund für den Sachverhalt einer Entweh- rung.

2. Vertragserfüllung

Als der Vertreter der Panorama-Käch AG den Campingwagen am 24. Mai 1998 in Lausanne abholen will, erklärt der Aussteller, der Wagen sei nach Bern gebracht worden.

- a) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, und welche Möglichkeiten hat die Panorama-Käch AG?
- b) Wer trägt das Risiko, wenn das Camping-Auto am 23. Mai in Bern gestohlen wurde?

- c) Die Panorama-Käch AG hatten ihrem Kunden Hans König gleich am Tag nach dem Ausstellungsbesuch versprochen, diesen Campingwagen Ende Mai 1998 zu liefern. Da der Verkäuferin infolge des Diebstahls der Wagen nicht zur Verfügung steht, entscheidet sie sich, einen eigenen alten Campingwagen (Wert Fr. 24'000.--) so auszubauen, dass er für eine Südamerika-Tour geeignet ist (Ausbaukosten Fr. 3'000.--).

Welches Vertragsinteresse wird die Panorama-Käch AG geltend machen? Wie wird der Schaden berechnet, und auf welchen Betrag wird die Schadenersatzforderung lauten?

3. Gewährleistung

Die Panorama-Küche AG hat den Campingwagen Ende Mai 1998 vertragsmässig dem Kunden Hans König geliefert. In der Folge könnte der Käufer mit zwei verschiedenen Fällen (Varianten) konfrontiert werden.

- a) Ende Juni 1998 treten beim Campingwagen Motorschäden sowie Rostflecken auf.
- 1) Was soll Hans König unternehmen?
 - 2) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat er?
- b) Ende November 1998 taucht bei Hans König unverhofft Karl Bonifaz aus Chur auf, der diesen Campingwagen anhand verschiedener Details als sein Eigentum wiedererkennt. Nachforschungen ergeben, dass der Campingwagen wirklich Karl Bonifaz gehört; der Wagen ist ihm vor drei Jahren von seinem Ausstellungsgelände in Chur entwendet worden.
- 1) Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?
 - 2) Welches Recht hat Karl Bonifaz gegenüber Hans König?
 - 3) Welche Forderungen hat Hans König gegenüber der Panorama-Käch AG?

R 356: Grundstückkauf

Der Immobilienhändler Lang verkaufte an Kauer eine Liegenschaft am Zürichsee. Die beiden Parteien vereinbarten einen Kaufpreis von 1,4 Mio. Franken. Um die Handänderungssteuer zu reduzieren, gaben sie im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag und bei der Grundbucheintragung nur einen Kaufpreis von Fr. 800'000.-- an.

Ein paar Tage nach der Grundbucheintragung bzw. nach der Kaufpreiszahlung erfährt Lang, dass er diese Liegenschaft einer andern Immobilien AG für 1,8 Mio. Franken verkaufen könnte, so dass er sich auf die Ungültigkeit des Vertrages mit Kauer berufen möchte.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

15.2. Arbeitsvertrag

R 357: Kurze Fälle zum Arbeitsvertrag

- a) Der Finanzbuchhalter einer grossen Unternehmung hätte die Gelegenheit, an einer Kaderschule dreimal pro Woche von 18 bis 22 Uhr einen Buchhaltungskurs zu erteilen.

| Darf der Finanzbuchhalter diesen Kurs erteilen?

- b) Die ZETTAG teilt ihren Mitarbeitern durch ein Rundschreiben mit: "Aus Rationalisierungsgründen stellen wir auf die quartalsweise Lohnzahlung um. Zukünftig erhalten Sie Ihr Gehalt nachträglich jeweils am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember."

| Ist diese Rationalisierungsmassnahme zulässig?

- c) Die Sekretärin Karin Hohl ist plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Da ihr die Bank kein Ueberziehen des Salärkontos erlaubt, geht sie am 14. des Monats ins Lohnbüro des Arbeitgebers und bittet um die Auszahlung des ganzen Monatslohnes, der üblicherweise zwischen dem 26. und 28. des Monats überwiesen wird.

| Muss das Lohnbüro den Monatslohn schon auszahlen?

- d) Wann enden die folgenden, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse?

1) Hans Abt arbeitet seit 12 Jahren bei uns; er schreibt seine Kündigung am 31. März und wirft sie nach Büroschluss als B-Postsendung in den Briefkasten.

2) Karl Erb arbeitet seit Anfang Monat bei uns und kündigt am Donnerstag, 19. Februar.

- e) Meier, ein langjähriger Mitarbeiter, hat mit seinem Chef am 10. September eine heftige Auseinandersetzung. Am 15. September tritt Meier seine Ferien von 2 Wochen an, in denen er am 25. September schwer verunfallt. Am 27. September erhält er vom Arbeitgeber die fristlose Kündigung.

| Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- f) Frau Keller arbeitet in der Mosterei Lindner. Sie beschwert sich beim Inhaber der Mosterei, dass an ihrem Arbeitsplatz geraucht wird (Gemäss Bundesrecht hat sie Anrecht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz.). Da Herr Lindner selbst ein starker Raucher ist, kündigt er ihr kurzerhand.

| Was kann Frau Keller gegen die Kündigung unternehmen?

- g) Charlotte H. nimmt eine Stelle als Hilfsverkäuferin in einem Schuhgeschäft an und unterschreibt einen schriftlichen Arbeitsvertrag. In diesem Vertrag steht u.a. der folgende Satz: "Frau H. verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsvertrages während 3 Jahren nicht in einer Konkurrenzunternehmung zu arbeiten."

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 358 **Beurteilung eines fehlerhaften Arbeitsvertrages**

Welche der folgenden Arbeitsvertragsklauseln sind rechtlich unzulässig?

<p>Arbeitsvertrag zwischen Take-away "Mandarin" (Arbeitgeber) und Frau Franziska Hutter, 19 Jahre alt, Meisenweg 2, 8777 Dreilägern (Arbeitnehmerin)</p> <ul style="list-style-type: none">① Tätigkeit Frau Hutter wird als Köchin angestellt.② Arbeitszeit Frau Hutter arbeitet an sechs Tagen in der Woche sechs Stunden täglich. Wenn nötig, ist sie zur Leistung von Ueberzeitarbeit verpflichtet.③ Probezeit Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr.④ Lohn Der monatliche Bruttolohn beträgt Fr. 2'800.--. Er wird jeweils Ende Monat ausbezahlt.⑤ Ferien Frau Hutter hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in Einzelwochen zu beziehen.⑥ Konkurrenzverbot Frau Hutter verpflichtet sich, nach einer Kündigung während fünf Jahren in keinem Take-away in Dreilägern und im ganzen Kanton Zürich tätig zu werden.⑦ Beendigung des Arbeitsverhältnisses Die Kündigungsfrist beträgt für jede Partei drei Wochen.⑧ Stellenantritt Frau Hutter tritt ihre Stelle per 1. Januar 19.1 an.
--

R 359: **Probleme im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag**

Die Firma Färber & Co. ist mit Herrn Pascal Berger übereingekommen, ihn ab 1. April 1998 als Buchhalter zu beschäftigen.

a) Sind folgende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zulässig?

- 1) Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.
- 2) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für die Färber & Co. 2 Monate, für Herrn Berger 3 Monate.
- 3) Wenn Herr Berger kündigt, werden allfällig für eine Stellensuche benötigte Tage von seinem Ferienanspruch abgezogen.

4) Herr Berger erhält im 1. Dienstjahr 4 Wochen Ferien, in jedem weiteren Jahr 1 Tag mehr.

b) Es gibt Fälle, in denen für das Arbeitsverhältnis zwischen Färber & Co. und Herrn Berger das Arbeitsvertragsrecht gemäss OR gilt und nicht der unterschriebene Einzelarbeitsvertrag.

Nennen Sie zwei verschiedene Fälle.

c) Ende Juli 1998 teilt die Unternehmung Färber & Co. Herrn Berger in einem eingeschriebenen Brief folgendes mit: "Wir sind mit Ihren Leistungen nicht ganz zufrieden. Aus diesem Grund wollen wir die monatlichen Abschlüsse in Zukunft jeweils von einem Treuhandbüro überprüfen lassen. Wegen der dafür anfallenden Kosten werden Sie vom 1. August an 20 % weniger Lohn erhalten. Falls Sie diese Regelung nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, den Arbeitsvertrag fristlos aufzulösen.

1) Ist eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses in diesem Fall zulässig?

2) Geben Sie kurz zwei andere Möglichkeiten an, wie das Problem zur Zufriedenheit der Färber & Co. gelöst werden könnte.

3) Hat Herr Berger Anspruch auf den 13. Monatslohn, falls er im Laufe des Jahres 1998 aus der Unternehmung ausscheidet?

R 360: Probleme im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag

Heidi Sulzer, 21 Jahre alt, arbeitet seit Montag, 2. August, als Sachbearbeiterin in einem Reisebüro in Bern. Seit ihrem Handelsmittelschulabschluss ist dies ihre 1. Stelle. Es handelt sich um einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer abgemachten Probezeit von 3 Monaten.

Die Arbeit gefällt ihr sehr gut. Sie merkt aber, dass sie ihre Sprachkenntnisse stark überschätzt hat. Auch dem Arbeitgeber fällt dies auf, und am Ende der 2. Woche führt er deshalb ein Gespräch mit ihr.

In der 3. Arbeitswoche erkrankt Heidi leider für 5 Tage und ein zweites Mal in der 7. Woche, dieses Mal für die Dauer von 10 Tagen.

Am Ende der 7. Arbeitswoche, d.h. am Freitag, den 17. September, kündigt ihr das Reisebüro. Die Kündigung erfolgt schriftlich, aber ohne Angabe von Gründen.

Heidi ist über diese Kündigung sehr enttäuscht, und sie lässt sich deshalb von Ihnen einige Rechtsfragen beantworten.

a) Hat Heidi Anspruch auf Lohnfortzahlung während den beiden Krankheiten, wenn keine entsprechenden vertraglichen Abmachungen bestehen?

b) Ist die Kündigung in Ordnung?

- c) Wann endet das Arbeitsverhältnis mit Heidi?
- d) Hat Heidi Anspruch auf bezahlte Ferien, wenn sie bisher keine Ferien bezogen hat? Wieviele Tage beträgt allenfalls der Ferienanspruch?
- e) Hätte die Probezeit im Arbeitsvertrag auf 4 Monate festgesetzt werden dürfen?

R 361: Probleme im Zusammenhang mit einem Teilzeitarbeitsvertrag

Dora Meier arbeitet seit drei Jahren als Aushilfsverkäuferin in der Modeboutique "Dernier Cri" in Zürich. Sie ist regelmässig an Donnerstagen und an Samstagen während je vier Stunden im Geschäft tätig.

Nun ereignet sich folgendes:

- Im Monat Februar ist Dora während zwei Wochen krankheitshalber arbeitsunfähig.
- Am Donnerstag, 29. Juni, eröffnet ihr der Chef, sie brauche wegen schlechten Geschäftsganges ab Samstag, 1. Juli, nicht mehr zu kommen, weil er keine Arbeit mehr für sie habe.

- a) Besteht zwischen Dora Meier und der Boutique überhaupt ein rechtsgültiger Vertrag?
- b) Hat sie während der Krankheit im Februar Anspruch auf Lohn?
- c) Dora Meier ist mit der Entlassung auf den 1. Juli nicht einverstanden. Womit kann sie ihren Einspruch begründen?
- d) An welche Instanz könnte sich Dora Meier wenden, falls die Boutique auf der Entlassung per 1. Juli beharrt? Was müsste sie beweisen?

R 362: Zeugnis

Der gelernte Schreiner Hofmann arbeitet in der Schreinerei Schuster. Nun verlangt er von seinem Arbeitgeber ein Zeugnis. Dieses soll auf seine ausgezeichneten beruflichen Fähigkeiten und sein besonderes Geschick im Innenausbau hinweisen, dürfe aber keine negativen Auskünfte enthalten. (Hofmann hat laufend Probleme mit den übrigen Mitarbeitern, und auch Kunden haben sich schon über seine unfreundliche Art beschwert. Ausserdem musste ihn der Arbeitgeber schon einige Male wegen Unpünktlichkeit verwarnen.)

Die Schreinerei Schuster lehnt dieses Ansinnen ab und stellt Hofmann lediglich eine Arbeitsbescheinigung aus, in der nur die Art und die Dauer der Beschäftigung bestätigt werden.

Was kann Hofmann unternehmen?

R 363: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages

Frau Lüscher ist seit acht Jahren als Abteilungsleiterin bei der Ritel AG in Muttenz tätig. Als Frau Lüscher nach den dreiwöchigen Betriebsferien am 10. August ihre Arbeit wieder aufnimmt, erklärt ihr der Personalchef, dass er ihr wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation leider kündigen müsse.

Er macht sie auch noch auf die Einhaltung des gemäss Arbeitsvertrag gültigen Konkurrenzverbotes aufmerksam. Ein solches war vor einigen Jahren schriftlich vereinbart worden, da Frau Lüscher Einblick in den Kundenkreis und auch spezielle Produktkenntnisse hatte.

- a) Auf welches frühest mögliche Datum kann die Ritel AG Frau Lüscher kündigen?
- b) Frau Lüscher hat in diesem Jahr 3 Wochen Betriebsferien bezogen. Wie gross ist der restliche Ferienanspruch von Gesetzes wegen noch, wenn ihr die Ritel AG auf Ende Jahr kündigen würde?
- c) Muss die Ritel AG Frau Lüscher Freizeit gewähren, wenn sie diese für ein Bewerbungsgespräch bei einem zukünftigen Arbeitgeber benötigt?
- d) Ist Frau Lüscher an das gemäss Arbeitsvertrag bestehende Konkurrenzverbot gebunden?

R 364: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages

Frau Vischer arbeitet als ungelernete, aber nichtsdestoweniger sehr talentierte Verkäuferin in der exklusiven Kleiderboutique Belmode. Bei der Einstellung wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen und ausser bezüglich des Lohnes und der Ferien bestehen auch keine mündlichen Absprachen zwischen Frau Vischer und Herrn Schön, dem Inhaber der Boutique. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen Frau Vischer und Herrn Schön finden auch weder ein Gesamt- noch ein Normalarbeitsvertrag Anwendung. Nachdem Frau Vischer nun anderthalb Jahre in der Boutique gearbeitet hat, möchte Herr Schön sie entlassen.

- a) Auf welchen frühesten Termin kann er Frau Vischer entlassen, wenn er am 15. April kündigt?
- b) Ist eine telephonische Kündigung zulässig?
- c) Einen Monat, nachdem Herr Schön Frau Vischer gekündigt hat, wird diese für zwanzig Tage krank.
- d) Ändert sich dadurch etwas am Kündigungstermin?
- d) Herr Schön begründet die Kündigung gegenüber Frau Vischer damit, dass Frau Vischer sich in ihrer Freizeit viel zu stark gegen eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten engagiere. So habe sie nicht nur Unterschriften für eine Petition gegen längere Ladenöffnungszeiten gesammelt, sondern sie habe sich auch in Inseraten und Radiosendungen mehrere Male deutlich gegen längere Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Zwar habe Frau Vischer

ihre Arbeit korrekt verrichtet, aber Angestellte, die sich so stark gegen seine Interessen stellten, könne er nicht weiterbeschäftigen.

| Kann Frau Vischer gegen die so begründete Kündigung etwas unternehmen, und wie müsste sie vorgehen?

- e) Nur wenige Wochen nach dem Austritt arbeitet Frau Vischer an einer neuen Stelle, und zwar direkt gegenüber der Boutique Belmode in der Boutique Elegant, einem direkten Konkurrenzunternehmen der Boutique Belmode. Mehrere frühere Kundinnen der Boutique Belmode tätigen darauf ihre Einkäufe in der Boutique Elegant, da Frau Vischer als Verkäuferin sehr beliebt war. Herr Schön ärgert sich darüber.

| Kann Herr Schön Frau Vischer die Arbeit bei der Konkurrenz verbieten?

R 365: Fälle zur Kündigung

| Wie ist in den folgenden Fällen die Rechtslage zu beurteilen?

- a) Pius Fleischmann schliesst am 15. Dezember 19.1 mit der Firma Atag in Küsnacht einen Arbeitsvertrag ab. Am 4. Januar 19.2 tritt Herr Fleischmann die Stelle als Buchhalter an. Wegen Geschäftsabschluss-Arbeiten verlangt der Chefbuchhalter, dass alle Angestellten während einer Woche täglich zwei Ueberstunden leisten müssen. Da Herr Fleischmann im nächsten Herbst die eidgenössische Buchhalterprüfung ablegen will, verweigert er die Leistung der Ueberstunden. Der Chefbuchhalter ist vom Verhalten von Pius Fleischmann enttäuscht und kündigt ihm die Stelle auf Ende Januar 19.2.
- b) Bruno Lanter ist seit 4 Jahren in der Abteilung Produktentwicklung der Firma Seko AG angestellt. Mit grossem Einsatz, auch ausserhalb der Arbeitszeit, gelingt es Bruno praktisch im Alleingang, ein von der Seko AG seit langem angestrebtes Endprodukt zu realisieren.

Mit seiner frühern Arbeitskollegin Vera Bleisch ist er freundschaftlich verbunden. Er erzählt ihr von seiner Entwicklung und überreicht ihr eine Plankopie. Vera ist inzwischen selbständig erwerbend und in der gleichen Branche tätig. Die Seko AG vernimmt von diesem Vorfall und stellt Bruno zur Rede. Sie kündigt Bruno am 10. Januar auf Ende März des gleichen Jahres. Bruno findet, die Kündigung sei missbräuchlich. Die Erfindung sei ausschliesslich sein Verdienst. Er habe auch Zeit ausserhalb der Arbeitszeit eingesetzt und es sei ihm deshalb erlaubt, mit seiner Freundin über diese Arbeit Gedanken und Ueberlegungen auszutauschen.

R 366: Fristlose Auflösung

Ein Bauunternehmer entlässt einen seiner Chauffeure, der bereits im 11. Dienstjahr ist, am 6. Juni fristlos. Seine Begründungen lauten:

Erstens habe der besagte Chauffeur im vergangenen Arbeitsjahr einen Tag "blau" gemacht, zweitens sei ihm zu Ohren gekommen, dass dieser in seiner Freizeit des öfters Alkohol kon-

sumiere und drittens sei er wegen eines Sportunfalles seit dem 5. Juni für die folgenden zwei Monate arbeitsunfähig.

Beantworten Sie die folgenden Fragen (OR-Artikel beifügen!):

- a) Ist die fristlose Entlassung gerechtfertigt?
- b) Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer, falls er ohne wichtigen Grund fristlos entlassen worden ist?
- c) Auf welchen Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung überhaupt möglich?

R 367:

- **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)**
- **Fristlose Auflösung**

Der heute 27 Jahre alte Josef Kündig hat mit seinem Arbeitgeber, der Frutta AG, 4 Wochen Ferien vereinbart. Von einem Kollegen erfährt Josef, dass ihm gemäss Gesamtarbeitsvertrag 5 Ferienwochen zustehen. Er teilt dies der Frutta AG mit und möchte die fünfte Ferienwoche einziehen. Die Frutta AG wendet ein, dass sie 4 Wochen vereinbart hätten. Nachdem Josef weiterhin auf der Forderung der fünften Woche beharrt, kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen. Die Frutta AG kündigt ihm fristlos am 15. Januar 1998, da eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar sei. Josef ist seit dem 11. Oktober 1994 bei der Frutta AG tätig.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 368: Konkurrenzverbot

Vreni Kundert, 29-jährig, wurde vor zwei Jahren zur ersten Verkäuferin in einem grösseren Lebensmittelgeschäft, das zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst und in der Region eine bedeutende Marktstellung innehat, befördert. Im schriftlichen Arbeitsvertrag wurde zu diesem Zeitpunkt ein Konkurrenzverbot aufgenommen, das wie folgt formuliert ist:

"Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf die Angestellte nicht auf eigenen Namen ein mit dem Arbeitgeber konkurrenzierendes Geschäft betreiben oder in einem solchen tätig sein. Dies betrifft das ganze Absatzgebiet des Arbeitgebers und gilt für fünf Jahre ab Auflösung dieses Vertrages. Bei der Uebertretung des Verbotes hat die Angestellte - unabhängig von der Höhe des zugefügten Schadens - eine Konventionalstrafe von Fr. 25'000.-- zu zahlen."

Vor drei Monaten hat Vreni Kundert gekündigt, um heute im Nachbardorf die Stelle als Filialleiterin eines Grossverteilers zu übernehmen. Bereits in der heutigen Post findet sie die Aufforderung des ehemaligen Arbeitgebers, die Konventionalstrafe zu zahlen sowie den Hinweis, dass er sich weitere Schadenersatzforderungen vorbehalte.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 369: Konkurrenzverbot

A ist gelernter Elektromechaniker und spezialisiert auf elektrische Messgeräte. Am 1. September 1984 trat er in die Dienste der B-AG, die Regel- und Steuergeräte herstellt und vertreibt. Im Dezember 1986 gab die B-AG ihren Angestellten bekannt, sie müsse ihnen wegen der Vorkommnisse der letzten Monate ein Konkurrenzverbot auferlegen und von allen, die an der Fortsetzung des Dienstverhältnisses interessiert seien, mit sofortiger Wirkung entsprechende Anstellungsverträge verlangen.

A war damit einverstanden. Er verpflichtete sich, während 2 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für ein Unternehmen, das Erzeugnisse gemäss Programm der B-AG herstellt oder vertreibt, tätig zu sein. Es wurde ihm insbesondere verboten, mit einem solchen Unternehmen ein festes Arbeitsverhältnis einzugehen, ein solches Unternehmen selbst einzurichten, zu erwerben oder sich daran finanziell zu beteiligen (Ziff. 1 des Vertrages). Des weiteren wurde folgendes vereinbart:

Ziff. 2	Das Konkurrenzverbot gilt für das Gebiet der europäischen Industrieländer.
Ziff. 3	Falls die B-AG das Arbeitsverhältnis auflöst, hat A während der Dauer des Verbotes Anspruch auf 75 % der von ihm gemäss Vertrag zuletzt bezogenen Leistungen.
Ziff. 4	Falls A das Arbeitsverhältnis auflöst, hat A Anspruch auf 50 % dieser Leistungen.
Ziff. 5	Den während der Dauer des Verbotes von ihm durch anderweitige Arbeit verdiente Lohn hat sich A auf die jeweiligen Entschädigungen anrechnen zu lassen. Er hat darüber unaufgefordert und auf Verlangen jedes Vierteljahr Auskunft zu geben.
Ziff. 6	Die Konventionalstrafe beträgt Fr. 46'000.--.
Ziff. 7	Die B-AG kann auf die Bezahlung der Konventionalstrafe verzichten.

Im April 1988 kündigte A das Arbeitsverhältnis auf den 31. Januar 1989. Auf seine Anfrage hin bestätigte die B-AG, dass sie am Konkurrenzverbot festhalte.

Nach seinem Austritt aus der B-AG eröffnete A eine Judoschule. Er hatte sich 2 Jahre zuvor - während seiner Freizeit - als Judolehrer ausbilden lassen. A forderte in der Folge von der B-AG wiederholt, erstmals am 28. Februar 1989, die ihm gemäss Ziff. 4 und 5 des Vertrages zustehenden Leistungen. Die Gesellschaft lehnte ab.

Im April 1990 klagte A gegen die B-AG auf Zahlung von Fr. 11'599.--, die sie ihm bis 31. Januar 1990 schulde. Er verlangte ferner 5 % Verzugszins seit dem 1. August 1989 und behielt sich weitere Ansprüche für den Zeitraum vom 1. Februar 1990 bis zum 31. Januar 1991 vor.

Die B-AG machte geltend, eine Entschädigung nach Ziff. 4 und 5 des Vertrages setze nach Sinn und Wortlaut der Bestimmung wie nach Treu und Glauben voraus, dass der Arbeitnehmer sich um eine gleichwertige Anstellung in seinem bisherigen Berufe bemühe. Diese

Voraussetzung sei nicht erfüllt. Zwischen dem Konkurrenzverbot und dem Erwerbsverlust des A bestehe kein Zusammenhang.

- a) Welches ist der Zweck eines Konkurrenzverbots?
- b) Welches sind die Folgen der Uebertretung des Konkurrenzverbots im allgemeinen?
- c) Wie ist die Rechtslage im obigen Fall zu beurteilen?

(aus: BGE 101 II 277 ff.)

15.3. Uebrigere Aufgaben

R 370: Vertragliche Abgrenzungen

Bestimmen Sie für die folgenden Beispiele die Vertragsart, und begründen Sie kurz Ihre Antwort.

- a) Eine Hausfrau holt bei der Nachbarin 5 kg Zucker, um Erdbeeren einzukochen. Sie verspricht, nach ihrem nächsten Einkauf den Zucker wieder zurückzubringen.
- b) Eine Studentenverbindung in der Rechtsform eines Vereins beauftragt einen Schreiner, für ihr Stammlokal einen würdigen Stammtisch aus Eichenholz herzustellen. Die Anfertigung erfolgt nach den Weisungen der Bestellerin.
- c) Rechtsanwalt Weber verteidigt seinen Mandanten Gerber in einer Ehescheidungsangelegenheit vor Gericht.
- d) Verträge beim Zirkus "PAZZO"
 - 1) A verpflichtet sich, im diesjährigen Jahresprogramm "PAZZO" als Clown aufzutreten.
 - 2) B fertigt für "PAZZO" eine Bühne (Grösse 7 x 10 m) an.
 - 3) C überlässt "PAZZO" sein dressiertes Kamel Eulalia für Fr. 100.-- je Vorstellung.
- e) Herr Meyer überlässt Herrn Fretz an einem Samstagvormittag seinen Rasenmäher, weil der Mäher von Fretz gerade in der Reparatur ist. Meyer wollte eigentlich nichts dafür verlangen, aber er hat nichts dagegen, dass Fretz den Apparat mit leerem Benzintank übernimmt und mit vollem Tank zurückgibt.
- f) Die beiden Turnkolleginnen Lisa und Lotti vereinbaren, einmal wöchentlich gemeinsam am schweizerischen Zahlenlotto mitzumachen.

- g) Sie bitten Ihren Freund Jean Werren, er solle jemanden suchen, der bereit ist, Ihr Fahrrad für Fr. 400.-- zu kaufen. Sie wollen nicht als Verkäufer in Erscheinung treten. Bei erfolgreichem Verkauf zahlen Sie Ihrem Freund eine Entschädigung von Fr. 100.--.

R 371: Vertragsarten

Kurt (K) ist Eigentümer einer Minigolfanlage. Sein Bekannter Franz (F) entschliesst sich, mit Freunden Minigolf zu spielen. Er bezahlt für die alleinige Benützung des Platzes während eines halben Tages Fr. 400.--. Da der Schläger des F repariert wird, stellt ihm K Schläger und Ball unentgeltlich zur Verfügung. F beginnt zu spielen. Bei der dritten Bahn knickt F an einer Spielbahnkante um und verstaucht sich den Knöchel, worauf K ihm einen elastischen Verband gibt. K bittet dabei F, ihm bei Gelegenheit einen neuen Verband vorbeizubringen.

Welche Verträge wurden zwischen K und F abgeschlossen? Ihrer Antwort OR-Artikel beifügen

R 372: Mietvertrag

Seit langem hat Familie Fehlheim, Basel, eine grössere Wohnung gesucht. Nun hat sie eine geeignete, geräumige 5-Zimmer-Wohnung in einem älteren Haus gefunden.

- a) Am 12. Juni kündigen die Fehlheims ihre alte Wohnung. Im Mietvertrag ist darüber nichts Spezielles abgemacht.

Auf wann gilt die Kündigung, und was muss in diesem Fall bei der Kündigung beachtet werden?

- b) Familie Fehlheim möchte die neue Wohnung so schnell wie möglich beziehen, muss dem alten Vermieter aber bis zum ordentlichen Kündigungstermin noch Miete zahlen?

Was kann sie dagegen unternehmen?

- c) Fehlheims sind in die neue Wohnung eingezogen. Dort treffen sie auf eine schlecht schliessende, regen- und winddurchlässige Balkontüre. Sie möchten die Wohnung behalten, wollen sich aber nicht mit der undichten Tür abfinden.

Welche Ansprüche haben sie, und wie können diese geltend gemacht werden?

- d) Zur neuen Wohnung gehört zusätzlich ein ausgebautes Mansardenzimmer, welches Fehlheims einer guten Bekannten als Unterkunft vermieten wollen. Der Vermieter ist aus Prinzip dagegen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 373: Mietvertrag

Familie Vacanzini mietet für zwei Wochen eine Ferienwohnung in den Bergen. Am Ende der ersten Ferienwoche sind beide Kinder stark erkältet und haben hohes Fieber. Die Erkältung haben sie sich wahrscheinlich im Büro des örtlichen Verkehrsvereins von der diensttuenden Angestellten geholt. Die Eltern beschliessen, die Ferien abubrechen und nach Hause zu fahren. Dem Vermieter überweisen sie den Mietzins für eine Woche. Dieser ist aber damit nicht einverstanden und verlangt den Mietzins für beide Wochen. Vacanzini's Argumente - er sei unschuldig an der Krankheit seiner Kinder und zudem hätte sich die Wohnung in der Hochsaison für die restliche Woche ohne Unterbruch weitervermieten lassen - will der Vermieter nicht akzeptieren.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- R 374:**
- **Mietvertrag**
 - **Retentionsrecht**

Beat Annen mietet bei der TRANSIT AG einen Peugeot für die Zeit vom 1. August bis 30. September. Die Parteien einigen sich auf eine Miete von total Fr. 500.--, zahlbar bei der Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges. Weitere Abmachungen bestehen nicht.

- a) Beat Annen ist mit seiner Wohnungsmiete seit 6 Monaten im Zahlungsrückstand. Darf der Vermieter Döbeli das Retentionsrecht am Fahrzeug geltend machen? (Antwort begründen)
- b) Beat Annen verpasst den Rückgabetermin am 30. September und bringt das Fahrzeug erst am 28. Oktober zurück. Die TRANSIT AG erklärt gegenüber Beat Annen, dass er schriftlich per 30. November den Mietvertrag künden und total eine Miete von Fr. 1'000.-- zahlen müsse.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 375: Mietvertrag (Untermiete)

Der Vermieter K. Vetter schloss am 12.2.1997 mit dem Mieter B. Michel einen Mietvertrag über die Vermietung einer 4 1/2-Zimmerwohnung zum Monatsmietzins von Fr. 1'650.--, zuzüglich Nebenkosten (Heizkosten Fr. 90.--, Treppenhausreinigung Fr. 40.--, Radio/TV-Anschluss Fr. 15.--), Bruttomiete Fr. 1'795.--, Mietbeginn am 1.4.1997.

Im Herbst 1998 vernahm Vetter, dass Michel ein Zimmer seiner Wohnung seit dem 1.7.1998 an einen Untermieter, A. Urben, zu einem Mietzins von Fr. 890.-- monatlich weitervermietete.

Auf die Einwände von K. Vetter, dieser Mietzins für ein Zimmer sei im Verhältnis zum Mietzins für die ganze Wohnung überrissen, antwortete B. Michel, es gehe ihn als Vermieter nichts an, ob und zu welchem Preis er ein einzelnes Zimmer weitervermiete.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 376: Mietvertrag (Mieterschutz)

Erich Seiter erwirbt am 31. Januar ein Zweifamilienhaus. Sobald die Eigentumsübertragung rechtlich vollzogen ist, kündigt er den bisherigen Mietern Etter und Gmür mit eingeschriebenem Brief. Bei Familie Etter gibt er keinen Grund an und bei Herrn Gmür (alleinstehend) macht er geltend, dass er dessen Wohnung für sich selbst beanspruche.

- a) Was können Familie Etter und Herr Gmür machen?
- b) Erich Seiter verzichtet auf die Kündigung für die Familie Etter. Dafür möchte er den Mietzins auf den 1. April verdoppeln. Er teilt dies der Familie Etter am 15. Februar telefonisch mit und betont gleichzeitig, dass er nur auf eine Kündigung verzichte, wenn die Erhöhung akzeptiert werde.

Welche Fehler macht Seiter?

R 377: Werkvertrag

Frau Berger, Wirtin des Ausflugsrestaurants "Zur frohen Aussicht" in Willisau, hat sich von Schreinermeister Luginbühl eingehend über die Neumöblierung ihres Gartenrestaurants beraten lassen. Der kurz darauf empfangenen schriftlichen Offerte lässt sich folgendes entnehmen: Vier verschieden grosse, nach Mass gefertigte, wetterfeste, sehr währschafte Sitzgarnituren, die auf Betonsockeln mittels Schrauben befestigt werden (alles nach Planskizzen). Der Rechnungsvoranschlag inkl. Endmontage lautet auf Fr. 8'500.--. Die Wirtin teilte daraufhin dem Schreinermeister mit, sie sei mit der Offerte einverstanden, falls er die Arbeiten bis ca. 20. April 19.1 ausführen könne. Dies sei kein Problem, entgegnete dieser, er werde die Arbeiten umgehend an die Hand nehmen.

Vertragsart und Kostenvoranschlag

- a) Warum ist hier ein Werkvertrag abgeschlossen worden?
- b) Wie bindend ist der Kostenvoranschlag für Schreiner Luginbühl?

Nicht rechtzeitige Vornahme

Herr Luginbühl nimmt es mit den Terminen nicht so genau. Bis zum 3. Mai hatte sich Frau Berger schon zweimal bei Schreinermeister Luginbühl telefonisch erkundigt, wann denn nun endlich die Gartenmöbel montiert würden. Ihr schien, dass Luginbühl ihrem Drängen bloss mit Ausreden auswich und sie jeweils auf die nächste Woche vertröstete. Sie brachte auch in Erfahrung, dass Herr Luginbühl Ende April noch eine zusätzliche Ferienwoche eingeschoben hatte.

- c) Welche Möglichkeiten hat Frau Berger? Wie ist vorzugehen?

Mangelhafte Ausführung

Frau Berger gewährte Herrn Luginbühl noch eine letzte Chance zur Vertragserfüllung. Dieser nahm die Montage sofort in Angriff, so dass die Sitzgarnituren am 23. Mai fixfertig montiert waren.

Ueber die Pfingsttage wurde das neue Gartenrestaurant von vielen Ausflüglern rege benutzt. Als am späten Vormittag des Dienstags, 28. Mai, Familie Berger zur Entspannung vom hektischen Wochenendbetrieb das Frühstück im Freien einnimmt, stellt die Wirtin mit Schrecken fest, dass die Sitzgarnituren nicht mehr hundertprozentig stabil sind, d.h. einige Stühle und Bänke lassen sich schon mehr als einen Zentimeter hin- und herbewegen. Nach eingehender Ueberprüfung wird festgestellt, dass die Holzteile zuwenig fest miteinander verschraubt sind und die Verstrebungen nichts taugen.

d) Was kann Frau Berger auf Grund dieser Mängel von Herrn Luginbühl verlangen? Wie ist vorzugehen?

R 378: Prokura

Der Prokurist Hans Zimmer wurde von seinem Arbeitgeber Walter Schmid am Nachmittag des 25. April wegen einer Veruntreuung fristlos entlassen. Am Vormittag des 26. April nahm Zimmer im Namen seines bisherigen Arbeitgebers bei einem Grosskunden einen Kredit von Fr. 150'000.-- auf und verschwand daraufhin spurlos mit dem Geld. Walter Schmid weigerte sich, den Kredit zurückzuzahlen, mit der Begründung, Hans Zimmer wäre zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme nicht mehr Prokurist gewesen und hätte ausserdem keine Befugnis gehabt, bei Kunden Darlehen aufzunehmen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 379: Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Die Familie Mathis hat eine Wohnung in der neuen Siedlung Säntisblick in Gais. Tamara, die 10jährige Tochter von Anneliese und Beat Mathis, spielt gerne auf dem Gemeinschaftsspielfeld. Anfang August löst sich beim Schaukeln das Seil aus der Verankerung. Tamara stürzt und zieht sich eine komplizierten Oberschenkelbruch zu. Sie wird im Kantonsspital Heiden operiert; nach zwei Wochen kann sie die Schule wieder besuchen und heute nach weiteren drei Monaten kann sie wieder Sport betreiben. Die gesamten Spital- und Arztkosten belaufen sich auf Fr. 12'000.--. Kurt Vogelsanger, der Eigentümer der Siedlung Säntisblick und Vermieter der Wohnung, hat die Schaukel (mit Zubehör) diesen Frühling von Zimmermann Soller erstellen lassen. Sie ist aus dicken Holzbalken gefertigt und mit Beton fest im Boden verankert.

a) Welche **ausservertraglichen** Ansprüche kann Tamara Mathis gegen Kurt Vogelsanger richten? (Voraussetzungen prüfen)

- b) Gehen wir davon aus, dass nach einiger Zeit Kurt Vogelsanger gegen Tamara Mathis unterliegt und sich nun über den Zimmermann Soller ärgert. Nach einer weiteren Woche versucht Vogelsanger erstmals **sowohl vertragliche als auch ausservertragliche** Ansprüche gegen Zimmermann Soller zu richten.

Wie sind die Erfolgsaussichten?

R 380: Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Der Maler Michael Meier arbeitet seit 10 Jahren im Malergeschäft Schläpfer. Zur Zeit ist Meier mit Arbeiten im Wohnhaus von Herrn Zeiter beschäftigt. Verschiedene kleinere Vorfälle führten zu Spannungen zwischen Meier und Schläpfer. Dies belastete Meier so sehr, dass sich bei der Ausführung der Arbeit Fehler häuften. So beschädigte er beim Abbrechen des Gerüsts das Auto von Herrn Bünzli und beschmierte den Teppich im Wohnhaus von Herrn Zeiter. Schläpfer reagierte mit Lohnkürzungen, um so einen Teil des Schadens zu verrechnen.

- a) Beurteilen Sie die vorgenommene Lohnkürzung.
- b) Welche Möglichkeiten hat Herr Bünzli, um zu seinem Recht zu kommen? (Antwort begründen)
- c) Schläpfer fordert von Meier Schadenersatz. Welches sind die Haftungsvoraussetzungen?

R 381: Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Der Wirt der Gaststube "Krone" veranstaltet wie jedes Jahr eine Silvesterparty mit feierlichem Essen und grossem Feuerwerk. Im Eintrittspreis von Fr. 95.-- sind das Essen sowie eine "Effektbrille" zur besseren Beobachtung des Feuerwerkes inbegriffen. Die Feuerwerkskörper kauft der Wirt bei der Firma Kolberg & Co..

Beim Abbrennen der Feuerwerkskörper vor der Gaststube durch den Kellner Mario explodieren zwei "Goldregen". Durch die kleine Explosion werden die Kleider des Wirtes, eines Partygastes und eines zufällig in der Nähe stehenden Passanten beschädigt. Alle Anwesenden erleiden einen kleinen Schock.

Die Ursache der Explosion war vermutlich das Alter der Feuerwerkskörper. Die Schädigungen hätten im übrigen vermieden werden können, wenn der Kellner Mario dafür gesorgt hätte, dass alle Personen den auf der Packung angegebenen Abstand eingehalten hätten.

Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für die nachfolgenden Schadenersatzforderungen zwischen den bezeichneten Parteien gegeben sind. Begründen Sie Ihre Antwort unter Beifügung der OR-Artikel.

- a) Ein **Partygast** verlangt die Reparatur seiner Kleider sowie eine Entschädigung für den verdorbenen Abend vom **Wirt** der Gaststube "Krone".

- b) Ein **Passant** verlangt die Reparatur seiner Kleider vom **Wirt** der Gaststube "Krone".
- c) Der **Wirt** verlangt die Reparatur seiner Kleider vom **Kellner** Mario.

16. Gesellschaftsrecht

16.1. Aktiengesellschaft

R 382: Gründung einer AG

Vier Personen (A, B, C und D) gründen zusammen eine Familienaktiengesellschaft. Das notwendige Aktienkapital beträgt Fr. 300'000.--. Es wird in 300 Aktien zu Fr. 1'000.-- nominal eingeteilt. Vorläufig sehen sich die Aktionäre nur in der Lage, Fr. 200'000.-- zu liberieren. Die beiden designierten Verwaltungsräte A und B übernehmen je 30 % der Aktien, C und D jeweils die Hälfte der übrigen Papiere.

Beantworten Sie die folgenden Fragen, und begründen Sie dabei Ihre jeweiligen Antworten mit dem Hinweis auf die entsprechenden Rechtssätze des Obligationenrechts.

- Welche Art von Aktien muss in diesem Fall herausgegeben werden?
- Kann in den Statuten eine Mitwirkungspflicht für die Aktionäre verankert werden?
- Die beiden Hauptaktionäre möchten verhindern, dass die beiden Minderheitsaktionäre ihre Titel an einen Konkurrenzbetrieb veräussern. Ist dies möglich?
- C möchte die Revision der Geschäftsbücher übernehmen. Kann er sich als Revisionsstelle wählen lassen?

R 383: Gründung einer AG

Anna, Beat und Claudia haben ihr Studium in Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen. Sie wollen sich selbständig machen als Berater für kleinere Unternehmen in der Region. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile haben sie sich zur Rechtsform der AG entschlossen.

Sie sind sich bis heute über folgende Punkte einig:

	Anna	Beat	Claudia
Erspartes, das als Eigenkapital eingebracht werden kann:	15'000	15'000	10'000
Verwaltungsrat	alle drei		
Geschäftsführung	alle drei		
Revision der Buchführung	Freund Daniel, Geologiestudent im 1. Semester, in Binningen wohnhaft		
Büroräume	Güterstrasse in Basel		
Eigenkapital	Soll voll einbezahlt werden.		
Name des Unternehmens	ABC-Wirtschaftsberatung		

- a) Die Eltern von Claudia sind bereit, das fehlende Eigenkapital zu zeichnen.
- 1) Wie gross wird dieses sein?
 - 2) Wie muss das Aktienkapital konzipiert werden, so dass Anna, Beat und Claudia gemeinsam mit Sicherheit 75% der Stimmen an der Generalversammlung in Händen halten? Ihre Lösung muss mit einem Zahlenbeispiel belegt sein.
- b) Entwerfen Sie Statuten in Stichworten, die zu diesem Unternehmen passen und die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllen.

R 384: Statuten

Die Herren Adler, Bär und Leu gründen eine Aktiengesellschaft. Die Statuten lauten auszugsweise:

- Art. 1: Unter der Firma Adler, Bär & Leu wird mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Die AG organisiert Safari - Reisen.
- Art. 2: Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'000.--, eingeteilt in 100 Inhaberaktien zu Fr. 1'000.-- nominal. 50 % des Nominalwertes sind einbezahlt.
- Art. 3: Jeder Aktionär ist zur Uebernahme von Reiseleiteraufgaben bei mindestens drei Reisen jährlich verpflichtet.
- Art. 4: An der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.
- Art. 5: Die Verwaltung setzt sich aus zwei Aktionären zusammen; ein Verwaltungsratsmitglied übt zugleich auch die Aufgaben der Revisionsstelle aus.
- Art. 6: Auf das einbezahlte Aktienkapital wird - unabhängig vom Geschäftsgang - eine Dividende von mindestens 4 % ausbezahlt. Im übrigen erfolgt die Gewinnverteilung nach OR 660 ff..

Der Handelsregisterführer weigert sich, die Aktiengesellschaft ins Handelsregister einzutragen.

Welche Fehler enthält der obige Auszug aus den Statuten? (Antwort unter Beifügung der OR-Artikel begründen)

R 385: Statuten

Überprüfen Sie die folgenden Statuten-Artikel auf ihre Gesetzmässigkeit hin. Fügen Sie Ihrer Antwort die entsprechenden OR-Artikel bei.

- § 1 Unter der Firma "AG Simpson" wird von den Herren S. Simpson und H. Harry eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gegründet, welche den Zweck verfolgt, Mountain-

bikes aus den USA in die Schweiz zu importieren und in der Schweiz an Detailhandelsgeschäfte zu verkaufen.

- § 6 Es werden 10'000 Inhaberaktien mit einem Nominalwert von Fr. 5.-- je Aktie herausgegeben, welche vorerst zu 20 % liberiert werden müssen.
- § 9 Die "Gran Canyon Bike AG" (USA) und die Herren S. Simpson (USA) und H. Harry (USA) bilden den Verwaltungsrat der "AG Simpson".
- § 16 Als Revisionsstelle wird Frau M. Moor (USA), Ehefrau von Verwaltungsrat H. Harry, eingesetzt.
- § 25 Eine eventuelle Fusion der "AG Simpson" mit einer anderen Unternehmung hat die Auflösung der Aktiengesellschaft zur Folge.

R 386: Aenderung der Statuten

Das Aktienkapital der MedARAG, einer Fabrik für medizinische Apparate, ist in 25'000 Aktien zu nominal Fr. 1'000.-- eingeteilt. Obwohl die Unternehmung gegenwärtig nicht schlecht läuft, sind die Zukunftsaussichten nicht besonders gut. Der Grund liegt darin, dass die MedARAG gegenüber andern Konkurrenten zu klein ist, d.h. wegen ungenügender Massenproduktion zu teuer anbieten muss.

Der Aktionär Rothen schlägt an der Generalversammlung vor, angesichts neuerer Entwicklungen das Schwergewicht der Unternehmung neu auf die Produktion von elektronischen Messgeräten zu verlagern und die Firma auf MessAPAG abzuändern. An der Generalversammlung entfallen auf die beiden Beschlüsse 12'996 Ja-Stimmen von 15'643 an der Generalversammlung vertretenen Aktien.

- a) Welche Formvorschriften sind für solche Statutenänderung zu beachten? (Antwort mit Angabe des OR-Artikels)
- b) Sind die beiden Beschlüsse angenommen? (Antwort mit Angabe des OR-Artikels)

**R 387: - Gründung einer AG
- Organe der AG/Aenderung der Statuten**

- a) Die beiden Ernährungsspezialisten Faster und Dünner wollen zusammen mit dem Marketingfachmann Prahler eine AG gründen.

Sie haben sich darauf geeinigt, dass

- ihre Unternehmung PRADUEFASAG heisst,
- das Aktienkapital von Fr. 102'000.-- von den drei Beteiligten zu gleichen Teilen übernommen wird und vorerst nur zu 50 % einbezahlt wird,
- der Zweck der Unternehmung im Vertrieb von Bio-Diät-Produkten besteht,
- alle drei zusammen den Verwaltungsrat bilden.

Die Statuten enthalten keine vom Obligationenrecht abweichenden Bestimmungen.

Nach der konstituierenden Generalversammlung machen sich die drei Gesellschafter voller Tatendrang an die Arbeit, vergessen aber, die AG beim Handelsregisteramt anzumelden.

Wie ist die Rechtslage bezüglich dieser erwähnten Sachverhalte zu beurteilen?

b) Nachdem die AG im Handelsregister eingetragen worden ist, erlebt die PRADUEFASAG einen überaus harzigen Start. Um die Unternehmung doch noch auf Erfolgskurs zu bringen, wird an der ersten Generalversammlung u.a. folgendes entschieden (Die Themen waren traktandiert.):

- 1) Prahler, der immer wieder für Aufruhr sorgte, wird als Verwaltungsrat abberufen.
- 2) Der noch nicht einbezahlte Teil des Aktienkapitals wird eingefordert.
- 3) Die PRADUEFASAG bietet neu auch Gesundheitsferien an.

Faster und Dünner waren für diese Aenderungen, Prahler dagegen.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 388: Gewinnverteilung

Aktiven	Schlussbilanz vor Gewinnverteilung per 31. Dezember		Passiven
Kasse	25'000	Fremdkapital	400'000
Bankguthaben	350'000	Aktienkapital	800'000
Uebrigtes Umlaufvermögen	310'000	Gesetzliche Reserven	50'000
Anlagevermögen	650'000	Gewinnvortrag	5'000
		Jahres-Reingewinn	80'000
Summe der Aktiven	1'335'000	Summe der Passiven	1'335'000

Angaben zur Gewinnverteilung:

- Gesetzliche Reserven gemäss OR
- Dividende: sovieler ganze Prozente wie möglich
- Zuweisung an den Pensionskassenfonds (nicht reservspflichtig) 5'000
- Tantième 3'500

Erstellen Sie den Gewinnverteilungsplan.

R 389: Gewinnverteilung

Aktienkapital 3'000, einbezahlt 2'000, gesetzliche Reserven 390, alter Gewinnvortrag 10, Jahres-Reingewinn 400
(Zahlen in 1'000 Fr.)

Angaben zur Gewinnverteilung:

- Reserven nach OR
- Tantième 10 % des Jahres-Reingewinnes
- Vom Rest ist eine möglichst grosse Dividende (ganze %) auszuschütten.

Erstellen Sie den Gewinnverteilungsplan.

R 390: Gewinnverteilung

Der Bilanz einer Aktiengesellschaft per 31. Dezember 19.1 können nachstehende Daten entnommen werden:

	Soll	Haben
Verlustvortrag 19.0	110'000.--	
Prioritäts-Aktienkapital		2'000'000.--
Stamm-Aktienkapital		1'000'000.--
Gesetzliche Reserven		280'000.--
Jahresreingewinn 19.1		630'000.--

Der Nennwert je Aktie beträgt Fr. 100.--.

Erstellen Sie den Gewinnverteilungsplan für das Geschäftsjahr 19.1 unter Berücksichtigung der folgenden Angaben:

- Reservezuweisung gemäss OR
- Zuweisung an den Wohlfahrtsfonds Fr. 50'000.--
- Tantième Fr. 60'000.--
- Dividende so viele ganze Prozente wie möglich, unter Beachtung der Bedingung, dass der Dividendensatz für Prioritäts-Aktien doppelt so gross wie der Dividendensatz für Stammaktien sein muss.

R 391: Haftung des Verwaltungsrates

A ist als Aktionär mit Fr. 50'000.-- an der Land AG beteiligt. Das Aktienkapital beträgt Fr. 250'000.--. Die Geschäftstätigkeit ist auf den Kauf und Verkauf von bebauten sowie unbebauten Liegenschaften ausgerichtet. Gemäss den Statuten ist der Handel mit ausländischen Kunden von der Generalversammlung zu genehmigen.

A ist im Verwaltungsrat und handelt sehr oft etwas eigenmächtig. Ohne die Genehmigung durch die Generalversammlung tätigt er einen Verkauf an Ausländer. Für den mit diesem Verkauf entstandenen Schaden im Ausmass von Fr. 50'000.-- wird A vor Gericht verantwortlich gemacht.

- a) Sind die Haftungsvoraussetzungen für die Haftung von A erfüllt?
- b) Beurteilen Sie die Haftung des ebenfalls belangten Verwaltungsratsmitglieds Z (Solidarhaftung).

R 392:

- **Generalversammlung und Verwaltung**
- **Verantwortlichkeit der Verwaltung**

Die Immobilien AG, Sarnen, hat den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften zum Zweck. Gemäss Statuten fallen Kauf und Verkauf innerhalb der Gemeinde Sarnen in die Kompetenz der Generalversammlung. Die Mehrheit des Verwaltungsrates (A, B, X und D) beschloss, eine Liegenschaft hinter dem Bahnhof Sarnen an die Gemeinde für 2,3 Mio. Franken zu verkaufen. Die Verwaltungsräte E, Y und Z stimmten gegen diesen Verkauf. Aktionär Bünzli, Architekt und Bauherr in Sarnen, ist von diesem Verkauf überrascht. Da er an dieser Liegenschaft selbst ein Interesse hat, ist er mit der Veräusserung nicht einverstanden. Im weiteren kann er nachweisen, dass ein um 200'000 Franken höheres Angebot nicht berücksichtigt wurde, was zu einem entsprechenden Schaden führte.

Der Liegenschaftsverkauf an die Gemeinde Sarnen ist im übrigen bereits öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen worden.

Beantworten Sie die folgenden Fragen (mit Begründung und mit Angabe der OR-Artikel):

- a) Kann Herr Bünzli den Kaufvertrag rückgängig machen?
- b) Kann Herr Bünzli gegen den Verwaltungsrat allenfalls eine Schadenersatzklage erheben? Ist eine solche Klage für den Aktionär Bünzli interessant?

16.2. Uebrige Gesellschaften

R 393: Vergleich der Gesellschaften

- A Einfache Gesellschaft
- B Kollektivgesellschaft
- C Kommanditgesellschaft
- D Aktiengesellschaft
- E Genossenschaft

- a) Welche der unten aufgeführten Aussagen treffen für die oben genannten Gesellschaftsformen (A bis E) zu?

1.	Der Handelsregistereintrag ist obligatorisch.
2.	Der Handelsregistereintrag ist nicht möglich.
3.	Der Handelsregistereintrag hat konstitutive Wirkung.
4.	Als Mitglieder kommen nur natürliche Personen in Frage.
5.	Die Gesellschaft hat zwingend ein festes Grundkapital.
6.	Dispositiv sind alle Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt.
7.	Dispositiv erhält jeder Gesellschafter Zins auf das einbezahlte Kapital.
8.	Phantasiefirmen ohne Angabe der Rechtsform sind erlaubt.

9.	Es handelt sich um eine juristische Person.
10.	Die Gesellschafter haften nach Gesetz solidarisch und unbeschränkt.
11.	Die Gesellschaft muss Ertragssteuern bezahlen.
12.	Ein Gesellschaftsvertrag bildet die rechtliche Grundlage.
13.	Die Gesellschaft ist handlungsfähig, sobald sie über Organe verfügt.
14.	Fr. 30'000.-- sind bei der Gründung als Mindestkapital ausreichend.

- b) Welche Gesellschaftsform fehlt unter a)? Vergleichen Sie die fehlende Gesellschaftsform mit der Aktiengesellschaft in Bezug auf die obigen Aussagen (Gemeinsamkeiten/ Unterschiede). Die Unterschiede sind kurz zu begründen.

R 394: Einfache Gesellschaft

Die beiden Hobby-Musiker Annen und Beeler kamen überein, gemeinsam ein Auto im Werte von Fr. 5'000.-- und Instrumente im Werte von Fr. 3'000.-- anzuschaffen, um damit an verschiedenen Veranstaltungen aufzutreten. Jeder leistete die Hälfte der erforderlichen Beiträge.

Kurze Zeit nach dem Kauf des Autos und der Instrumente verlor Annen auf der gemeinsamen Fahrt zu einer Veranstaltung wegen übersetzter Geschwindigkeit die Herrschaft über das Fahrzeug, welches von der Fahrbahn geriet und gegen einen Baum prallte. Annen und Beeler blieben unverletzt und die Instrumente erlitten keinen Schaden; hingegen hatte das Auto Total Schaden. Nach diesem Vorfall hatten Annen und Beeler jegliche Lust am gemeinsamen Musizieren verloren. Sie veräusserten die Instrumente und erzielten einen Erlös von Fr. 2'000.--; das Auto war wertlos geworden.

Welche Ansprüche hat Beeler, und wie sind sie zu begründen?

R 395: Kollektivgesellschaft

Sind folgende Vertragsbestimmungen im Rahmen einer Kollektivgesellschaft zulässig? (Antwort begründen)

- Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Hustensirup.
- Der Kapitalanteil von Müller beträgt Fr. 50'000.--, derjenige von Binder Fr. 40'000.--; Müller zahlt vorerst nur 50 % seines Kapitalanteils ein.
- Die Haftung von Binder ist auf Fr. 40'000.-- beschränkt.
- Der Gewinn wird wie folgt verteilt: Müller 30 %, Binder 70 %.
- Die Geschäftsführung liegt alleine bei Binder.
- Die Gesellschaft wird unter der Firma HUSTA-KILL ins Handelsregister Bern eingetragen.

R 396: Kollektivgesellschaft

Petra Gross und Andreas Klein betreiben unter der Rechtsform der Kollektivgesellschaft eine Discothek. Die voll einbezahlten Kapitalien betragen gemäss Gesellschaftsvertrag:

- Petra Gross Fr. 160'000.--
- Andreas Klein Fr. 120'000.--

Petra Gross und Andreas Klein haben vertraglich ein Monatsgehalt von je Fr. 6'000.-- abgemacht.

Gemäss Vertrag dürfen nur beide Gesellschafter zusammen die Gesellschaft verpflichten. Diese Beschränkung wurde nicht ins Handelsregister eingetragen.

Weitere vertragliche Abmachungen bestehen nicht.

- a) Wie kann die Firma dieser Kollektivgesellschaft gebildet werden? alle Varianten aufführen
- b) Andreas Klein schliesst mit einem Getränkelieleranten alleine einen Kaufvertrag ab. Wird die Gesellschaft verpflichtet (alle möglichen Varianten aufführen)?
- c) Im ersten Geschäftsjahr wird schon ein Jahresgewinn von Fr. 14'000.-- erzielt. Wie wird dieser auf die beiden Gesellschafter verteilt, wenn der Gesellschaftsvertrag die Gewinn-/Verlustverteilung nicht regelt?
- d) Welches Gesamteinkommen können Petra Gross bzw. Andreas Klein im ersten Geschäftsjahr beanspruchen (Zusammensetzung aufzeigen)?
- e) Nach drei Jahren fällt die Kollektivgesellschaft in Konkurs. Es bestehen ungedeckte Forderungen im Betrage von Fr. 140'000.--. Können die Gläubiger jetzt Petra Gross bzw. Andreas Klein für diese Schulden belangen und - falls ja - bis zum welchem Frankenbetrag?

R 397: Kommanditgesellschaft

Peter Müller und Silvia Hug beabsichtigen, zusammen ein Geschäft für Babyartikel zu gründen. Peter Müller ist derjenige, der sich vor allem auch mit Kapital engagieren will. Silvia Hug soll die Geschäftsführung innehaben, da sie einschlägige Berufserfahrung hat. Silvia Hug will aber auf keinen Fall unbeschränkt haften. Die beiden kommen überein, dass die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ideale Voraussetzungen biete. Sie finden unten den Gesellschaftsvertrag. Wie Sie feststellen werden, enthält der Vertrag einige Punkte, die im Widerspruch zu den Absichten der beiden Gesellschafter oder zum OR stehen.

- a) Nennen Sie die Punkte, welche geändert werden müssen, damit die beiden eine Kommanditgesellschaft bilden können und Silvia Hug nur beschränkt haftet.
- b) Nennen Sie die Punkte, welche gegen die Bestimmungen des OR über die Kommanditgesellschaft verstossen.

Ihrer Antwort ist immer der entsprechende OR-Artikel beizufügen.

Gesellschaftsvertrag

1. Unter der Firma Silvia Hug & Co. besteht nach OR 594 ff. eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Fislisbach AG. Sie hat den Handel mit Babyartikeln aller Art zum Zweck.
2. An der Unternehmung sind beteiligt:
 - Peter Müller, Chapfstr. 45, 5452 Oberrohrdorf, als Komplementär mit einer Einlage von Fr. 50'000.--;
 - Silvia Hug, Rebhaldenstr. 120, 5430 Wettingen, als Kommanditärin mit einer Einlage von Fr. 10'000.--.
3. Die Geschäftsführung obliegt Silvia Hug.
4. Die Gewinn-/Verlustverteilung erfolgt anteilmässig zur Kapitaleinlage.
5. Peter Müller übernimmt die unbeschränkte Haftung, Silvia Hug haftet nur mit ihrer Einlage.
6. Peter Müller und Silvia Hug haben Anspruch auf 4 % Jahreszins auf ihrer Einlage, unabhängig vom Jahresergebnis.
7. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn ein Partner den Vertrag kündigt. Dafür gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.
8. Es ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kommanditäre aufzunehmen. Diese haften nur für Verbindlichkeiten, die nach ihrem Eintritt entstanden sind.

Wettingen, 1. März 19.1

sig. Peter Müller

sig. Silvia Hug

R 398: Kommanditgesellschaft

Die Kommanditsumme des Kommanditärs Kühne in der Gesellschaft Mettler, Rüesch & Co. ist im Handelsregister mit Fr. 100'000.-- eingetragen und auch voll einbezahlt worden.

Nun wird am 15. März die Kapitalbeteiligung des Kommanditärs durch Kapitalrückzahlung auf Fr. 60'000.-- herabgesetzt; man unterlässt es aber, diese Herabsetzung im Handelsregister einzutragen.

Am 30. November wird über Mettler, Rüesch & Co. der Konkurs eröffnet. Die finanzielle Situation zeigt sich wie folgt: Aktiven von Fr. 30'000.-- stehen Passiven von Fr. 140'000.-- gegenüber, nachdem die Kapitaleinlagen der Komplementäre Mettler und Rüesch bereits abgeschrieben sind. Das Privatvermögen von Mettler beträgt Fr. 10'000.--, dasjenige von Rüesch Fr. 15'000.--.

Wie ist die Haftungssituation?

R 399: Genossenschaft

Beurteilen Sie, ob folgende Bestimmungen aus den Statuten einer Wohnbaugenossenschaft mit dem OR vereinbar sind. (Antworten begründen)

- a) Unter der Firma "Ennetsee" besteht in Risch-Rotkreuz eine Wohnbaugenossenschaft.
- b) Die Genossenschafter müssen für den Erwerb der Mitgliedschaft einen Kapitalanteil (Anteilschein) von Fr. 5'000.-- übernehmen.
- c) Es werden maximal 180 Genossenschafter aufgenommen.
- d) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Kapitaleinlage.
- e) Ein allfälliger Gewinn wird an die Genossenschafter nach Massgabe der Kapitaleinlage ausgerichtet. Die Ausschüttung darf 12 % der Kapitaleinlage nicht überschreiten.
- f) Unternehmungen aus der Region können ebenfalls die Mitgliedschaft der Wohnbaugenossenschaft erwerben.

R 400: Genossenschaft

Im St. Galler Rheintal betreiben unter der Firma "Tuttifrutti" 12 Bauern eine Genossenschaft, deren Zweck es ist, von den Genossenschaf tern Früchte und Gemüse zu übernehmen und an Wiederverkäufer sowie an Grossverbraucher zu verkaufen.

Auszug aus den Statuten (§ 1 bis 3/§ 8 und 9)

§ 1	Unter der Firma "Tuttifrutti" wird eine Genossenschaft mit dem Zweck des gemeinsamen Verkaufs von Früchten und von Gemüse betrieben.
§ 2	Jeder Genossenschafter leistet einen Kapitalanteil von Fr. 10'000.--.
§ 3	Die Verwaltung setzt sich aus drei Genossenschaf tern zusammen. Jedes Mitglied der Verwaltung vertritt die Genossenschaft einzeln; Verträge über Fr. 20'000.-- sind allerdings vor der Unterzeichnung der ganzen Verwaltung zur Einwilligung zu unterbreiten.
§ 8	Im Falle einer Bilanzverlusts (Unterdeckung oder Ueberschuldung) haben die Genossenschaf ter einmalig Nachschüsse zu leisten. Diese werden mit eingeschriebenem Brief durch die Verwaltung auf Grund der Bilanz per 31.12. so eingefordert, dass der Bilanzverlust gerade behoben wird.
§ 9	Jeder Genossenschafter haftet neben dem Genossenschaftsvermögen unbeschränkt.

Der Handelsregistereintrag erfolgt - soweit möglich - auf Grund dieser Statuten. Der Statuteninhalt wird im übrigen weder Kunden noch Lieferanten bekanntgegeben.

Fügen Sie Ihren Antworten die OR-Artikel bei.

- a) Ist die Firma "Tuttifrutti" in jedem Fall zulässig?
- b) Ist § 2 der obigen Statuten mit OR 828,2 vereinbar? (Antwort begründen)
- c) A ist Mitglied der Verwaltung der "Tuttifrutti". Er schliesst einen Kaufvertrag über einen neuen Lastwagen im Betrage von Fr. 80'000.-- ab, ohne - wie in § 3 der obigen Statuten vorgesehen - die Einwilligung der ganzen Verwaltung zu haben. Wie ist die Rechtslage?

- d) Schon ein Jahr nach der Gründung zeigt die Bilanz leider folgendes Bild:

Bilanz der "Tuttifrutti" per 31. Dezember

Umlaufvermögen	150'000.--	Fremdkapital	240'000.--
Anlagevermögen	180'000.--	Eigenkapital	120'000.--

Wie ist konkret vorzugehen, wenn immer noch die ursprünglichen 12 Bauern Genossenschafter sind?

- e) Nach zwei weiteren Jahren kommt die "Tuttifrutti" in Konkurs. Es ist kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden. Das Fremdkapital beläuft sich auf Fr. 300'000.--. Müssen die Genossenschafter nochmals zahlen? Falls ja, muss jeder gleichviel zahlen? (Antworten begründen)

17. Wertpapiere

R 401: Check

Lieferant Huber erhält von der Minerva AG zum Ausgleich seiner Forderung einen Bankcheck. Er möchte wissen, ob es sich dabei um ein Inhaber-, ein Order- oder ein Namenpapier handelt.

Wie kann der Text konkret formuliert sein, wenn es sich um

- a) ein Inhaberpapier,
 - b) ein Orderpapier oder
 - c) ein Namenpapier
- handelt?

18. Verschiedene Aufgaben

**R 402: Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch?
(Antwort mit Angabe der Gesetzesartikel)**

- a) Nicht alle juristischen Personen müssen ins Handelsregister eingetragen werden.
- b) Wechsel sind gewillkürte Orderpapiere und können deshalb durch Zession übertragen werden.
- c) Der Prokurist darf ohne spezielle Bevollmächtigung eine Parzelle Land erwerben oder verkaufen.
- d) Im gegenseitigen Einverständnis kann ein Arbeitsverhältnis per sofort aufgelöst werden.
- e) Die Zahlung einer bereits verjährten Forderung kann von der sich irrenden Partei nicht zurückgefordert werden.
- f) Eine Enterbung ist möglich, wenn der Enterbte finanzielle Schwierigkeiten hat und gegen ihn Verlustscheine vorliegen.
- g) Der Anteilschein einer Genossenschaft ist ein Inhaber-Wertpapier. Die Eigentumsübertragung erfolgt durch blosse Uebergabe des Wertpapiers.
- h) Der Handelsregistereintrag hat für alle Gesellschaften konstitutive Wirkung.
- i) Unmündige, urteilsfähige Personen sind deliktsfähig.
- j) Eine Forderung auf Grund von OR 41 ist für den Geschädigten günstiger als eine Forderung auf Grund eines gesetzlichen Kausalhaftungsgrundes.
- k) Bei Persönlichkeitsverletzungen können neben Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen noch weitere Forderungen entstehen.

R 403: Prozessrecht

Um welche Art von Prozess (Zivilprozess/Strafprozess/Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren/Staats- und Verwaltungsrechtspflege) handelt es sich bei folgenden Streitigkeiten?

- a) Klage auf Ungültigkeit des Testaments
- b) Einsprache gegen eine Steuerveranlagung
- c) Klage gegen eine neu gegründete AG wegen Verwechslungsgefahr bei der Firma
- d) Klage auf Schadenersatz wegen Verletzung eines Kaufvertrages
- e) Prozess wegen Urkundenfälschung
- f) Rekurs gegen einen gerichtlichen Bussenentscheid im Strassenverkehr

R 404: SchKG

Auf welche Art werden die Schuldner in den folgenden Beispielen betrieben?

- Zur Sicherung eines Kredits hat Robert Elmer eine Münzensammlung hinterlegt. Wider Erwarten gerät er in finanzielle Bedrängnis, so dass er weder Zinsen noch die vereinbarten Tilgungsraten zahlen kann.
- Trotz mehrerer Mahnungen hat Ida Pfister den Mietzins noch nicht gezahlt.
- Fotohändler M. Ehrismann, ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann, schuldet verschiedenen Lieferanten Fr. 48'000.--.
- Wegen übersetzter Geschwindigkeit wurde Komplementär Hans Albrecht eine Busse von Fr. 200.-- auferlegt. Er weigert sich jedoch, diese zu zahlen.
- Robert Zellner, ein Bankangestellter, hat einen Wechsel akzeptiert. Trotz mehrmaliger Prolongationen ist er nicht in der Lage, den Wechsel einzulösen.

R 405: SchKG

Die Firma Rezess AG steht im Konkurs.

Angemeldete Forderungen (in Fr.):

Nicht bezahlte Steuern 55'000.--, Lohnforderungen der Arbeitnehmer für die letzten 3 Monate 78'000.--, Darlehen Gebrüder Wanger 100'000.--, Lieferanten 182'000.--, Lombardkredit 95'000.--, nachrangiges Darlehen von F. Feuz 44'000.--, Hypotheken 890'000.--.

Verwertung aus Konkursmasse:	- Grundpfand:	950'000.--
	- verpfändete Wertschriften:	88'000.--
	- übrige Aktiven:	260'000.--

- Erstellen Sie einen übersichtlichen Kollokationsplan.
- Wieviele % beträgt die Konkursdividende für die Gläubiger der 3. Klasse? (auf 2 Dezimalen)

R 406: SchKG

Im Konkurs über die Fun & Leisure AG bestehen die folgenden Forderungen:

	Fr.
Warenschulden	100'000
Lohnforderungen der Arbeitnehmer	35'000
Forderungen der AHV-Ausgleichskasse	7'000
Darlehensschulden (ungesichert) gegenüber Banken	120'000
Darlehen eines Aktionärs	50'000

Faustpfandgesichertes Bankdarlehen	50'000
Hypothekendarlehen UBS (Sicherheit: Schuldbrief im 1. Rang auf Fabrik- liegenschaft, Nennwert 1 Mio. Franken)	1'000'000
Hypothekendarlehen UBS (Sicherheit: Schuldbrief im 2. Rang auf Fabrik- liegenschaft, Nennwert 0,5 Mio. Franken)	500'000

Die Verwertung ergibt die folgenden Erlöse:

	Fr.
Faustpfand	80'000
Grundpfand (Fabrikliegenschaft)	1'100'000
Uebrige Aktiven	230'000

Erstellen Sie einen übersichtlichen Verteilungsplan. Wieviele % beträgt die Konkursdividende für die 3.-Klass-Gläubiger?

R 407: SchKG

Die Warenhandelsunternehmung Eurohandel hat Liquiditätsprobleme und ist überschuldet. Die finanzielle Situation der Eurohandel sieht zusammengefasst wie folgt aus:

Aktiven	Bilanz der Eurohandel (Zahlen in 1'000 Franken)		Passiven
Flüssige Mittel	167	Kreditoren	493
Forderungen	29	Bankkontokorrentschuld	1'228
Warenvorräte	211	Sonstige Kreditoren	64
Mobilien	96	Darlehen	255
Liegenschaften	1'800	Hypothek	1'650
Verlustvortrag	1'787	Aktienkapital	400
Summe	4'090	Summe	4'090

Erläuterungen zur Bilanz:

- Zur Sicherstellung des Darlehens wurden die Forderungen verpfändet.
- Die Kreditoren sind ungesicherte Schulden.
- Die Bankkontokorrentschuld ist eine ungesicherte Schuld.
- Die sonstigen Kreditoren sind Lohnforderungen der Arbeitnehmer aus den letzten drei Monaten.

Wie die Bilanz der Eurohandel zeigt, ist das Unternehmen stark überschuldet. Da keine Möglichkeit auf Sanierung besteht, wird der Konkurs ausgesprochen.

- a) Wie hoch ist die Konkursdividende für die 3.-Klass-Gläubiger (in %/auf 3 Dezimalen)?
- b) Welchen Frankenbetrag erhalten die Kreditoren insgesamt?

R 408: SchKG

Ueber die CLOCHES SA wurde der Konkurs eröffnet. Folgende Forderungen wurden angemeldet:

- Bank CS: Hypothek im 1. Rang Fr. 600'000.--, auf die Geschäftsliegenschaft
- Bank UBS: Hypothek im 2. Rang Fr. 200'000.--, auf die Geschäftsliegenschaft
- Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer für 3 Monate Fr. 120'000.--
- M. Amstutz: Darlehensforderung Fr. 70'000.--, zur Rückzahlung in 5 Jahren fällig
- Lieferantenforderungen Fr. 150'000.--
- Autogarage TRANSIT AG: Forderungen für Reparaturen Fr. 2'300.--
- Guthaben der betrieblichen Pensionskasse Fr. 34'600.--

Die Verwertung der Konkursmasse ergibt nach Abzug der Kosten aus dem Verkauf der Geschäftsliegenschaft Fr. 720'000.-- sowie aus dem Verkauf der übrigen Aktiven Fr. 205'605.--.

- a) Erstellen Sie den Kollokationsplan.
- b) Wie hoch ist die Konkursdividende?
